

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing
an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing und
Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land 1

Stadt Laufen

Erlass der Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“
nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2

21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten 3

Gemeinde Airing

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing
an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing und
Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in
der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land 4

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Erweiterung
(3. Änderung) der Einbeziehungssatzung „Steinhögl, östlicher Bereich“
mit Klarstellung der Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinhögl
gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen
für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ 6

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde
für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ 7

Bekanntmachung über die Widmung
einer Straße - Simon-Schwaiger-Straße 8

Bekanntmachung über die Änderung der
Widmung einer Straße – „Am Datzmann“ 9

Bekanntmachung über die Änderung der
Widmung einer Straße – Silberstraße 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing
an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing und
Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land 11

Vollzug der Baugesetze; 11. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für das Gebiet an der Untersurheimer Straße – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	12
--	----

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern	13
---	----

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2017	14
---	----

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925 und naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Fl. Nrn. 443 und 444 Gemarkung Surheim) gestellt. Gleichzeitig wurde beantragt, den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für den Hochwasserschutz für sofort vollziehbar zu erklären und die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzustellen.

A. Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925 in der Stadt Freilassing

Bestehende Verhältnisse in der Stadt Freilassing

Die Saalach ist ein typischer sommerkalter 103 km langer Gebirgsfluss mit erheblicher Treibzeug- und Geschiebeführung. Die Wasserführung der Saalach wird neben den Niederschlagsereignissen durch die Schneeschmelze beeinflusst. Mit Einsetzen der Schneeschmelze steigt die Wasserführung, erreicht ihren Höchststand in den sommerlichen Niederschlagszeiten, geht während der Herbstzeit zurück, um in den Wintermonaten ihren niedrigsten Stand zu erreichen. Dieser hochalpine Abflusscharakter ist stark ausgeprägt.

Die Saalach bildet als Grenzfluss die Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich und mündet ca. 2,9 km stromabwärts in der Nähe von Wassermuth in die Salzach.

Die Stadt Freilassing liegt im Alpenvorland und fällt in den hydrogeologischen Teilraum der Talschotter der Donau mit ihren Nebenflüssen. Im Bereich Freilassing liegen die Terrassenschotter auf Sanden und Kieseln. Darunter steht der sogenannte Seeton an, der als „horizontbeständige feinkörnige Lagen“ beschrieben wird. Das Projektgebiet liegt komplett im Talbereich der Saalach. Der Baugrund hat einen für den Auenbereich im Voralpenland typischen Untergundaufbau. Stark durchlässige Schichten von mehreren Metern Mächtigkeit werden von Auenböden überdeckt. Die Auenbodenschichten sind meist nur 0,50 bis 2,0 m mächtig und zeigen bezüglich der Mächtigkeiten eine relativ starke Streuung auf. Die durchlässigen Sande und Kiese können Linsen von Schluffen und Feinsanden aufweisen. Diese erosionsanfälligen Linsen sind besonders im Nahbereich des Deiches und Deichlagers bei der Beurteilung möglicher Bodenumlagerungsprozesse zu berücksichtigen.

Die Grundwasserverhältnisse bzw. -stände werden von den sehr durchlässigen Lockergesteinsschichten bestimmt, die in Form von kiesigen Flussterrassen und glazifluvialen Sanden vorliegen. Den Grundwasserstauer bildet eine Bodenschicht aus Seeton, die in einer Tiefe von ca. 5 bis 15 m liegt. Im Projektgebiet wird davon ausgegangen, dass oberflächennah nur ein Grundwasserhorizont vorhanden ist. Der Grundwasserschwankungsbereich liegt bei 0,5 bis 2,0 m bzw. bei Bohrungen nahe der Saalach lediglich bei 0,5 bis 1,0 m. Die Grundwasserneubildung findet in der Regel im Winterhalbjahr statt. Im Sommer fallen die Grundwasserstände tendenziell. Jedoch treten durch Starkregenereignisse und Hochwasser kurze Anstiege auf. Für die hydrologischen Verhältnisse im Projektgebiet Saalach wurde ein hydrogeologisches Modell (HGM) sowie ein numerisches Grundwassermodell (GWM) aufgestellt.

Das Projektgebiet wird in weiten Teilen von Auwaldflächen eingenommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet überwiegend auf den östlich der Bundesstraße B 20 gelegenen Flächen statt.

Im Projektgebiet befinden sich die Schutzgebiete Natura 2000 (FFH Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn“) und Biosphärenregion Berchtesgadener Land sowie das gesetzlich geschützte Biotope-Nr. 8143-0142 „Auwaldsäume und Gewässerbegleitgehölze an den Ufern des Freilassinger Mühlbaches“.

Es besteht kein festgesetztes bzw. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Teile des Projektgebietes liegen jedoch im faktischen Überschwemmungsgebiet der Saalach für ein 100-jährliches Hochwasserereignis.

Innerhalb des Projektgebietes befinden sich die oberirdischen Gewässer Saalach, Ölbach, Freilassinger Mühlbach (Bezeichnung in der Gemeinde Ainring bis zur Stadtgrenze von Freilassing als Hammerauer Mühlbach) und Saalbach (erster und zweiter Saalbach).

Saalach (Gewässer I. Ordnung)

Die Saalach durchfließt am Ostrand das Projektgebiet und bildet den Vorfluter für die anderen genannten kleineren Gewässer.

Ölbach (Gewässer III. Ordnung)

Parallel zum Bahndamm in West-Ost-Richtung zur Saalach verläuft der Ölbach, der in einem Düker durch den Bahndamm führt und weiter unterhalb der Wasserkraftanlage Rott in die Saalach einmündet. Aufgrund des dreigleisigen Bahnausbaus wird der Ölbach um einige Meter nach Süden verlegt.

Freilassing Mühlenbach (Gewässer III. Ordnung)

Der Freilassing Mühlenbach verläuft weitgehend parallel zur Bundesstraße B 20. Er quert im Norden in einem offenen Durchlass (Eisenbahnbrücke) den Bahndamm und mündet weiter flussabwärts in die Saalach.

Saalbach (Gewässer III. Ordnung)

Zwei kleinere Gewässer (beide als Saalbach bezeichnet) zweigen rechtsseitig vom Freilassing Mühlenbach ab und verlaufen durch Auwaldflächen in Richtung Saalach. Der erste südlich verlaufende Saalbach zweigt im Süden des Projektgebietes ab und mündet innerhalb des Auwaldes mit einem Absturz in die Saalach. Der zweite Saalbach zweigt weiter nördlich vom Freilassing Mühlenbach ab und mündet über eine Rohrleitung in den Ölbach.

Bei Hochwasserführung der Saalach sind Teile des bebauten Stadtgebietes im Südosten und Nordosten von Freilassing durch Überschwemmungen bedroht.

Das Projektgebiet für den Hochwasserschutz liegt im Südosten von Freilassing. Es wird im Osten von der von Süden nach Norden fließenden Saalach begrenzt. Im Westen bilden die Bundesstraße B 20 und im Norden der Bahndamm der Bahnstrecke 5703 Rosenheim-Salzburg die Grenze des Projektgebietes. Dieses beginnt im Süden in etwa auf Höhe des ESV-Fußballstadions bzw. nördlich der Wohnbebauung Göllstraße.

Zur Bahnstrecke gehören auch die Eisenbahnbrücken über die Bundesstraße B 20, den Freilassing Mühlenbach und über die Saalach bei ca. Fkm 2,960. Die Saalach-Eisenbahnbrücke liegt im Verantwortungsbereich der Deutschen Bundesbahn AG (DB AG) und der Österreichischen Bundesbahn (ÖBB).

Für das Projektgebiet relevant ist die flussabwärts der Saalach bei Fkm 2,4 befindliche Wasserkraftanlage Rott (Staukraftwerk/Laufkraftwerk, 3 Wehrfelder mit Durchflussbreite je 9,0 m und Wehrfeldhöhe je 9,5 m, Stauwasserspiegel 415,80 m üNN, Ausbaufallhöhe 10,1 m, Stauraumfläche 14,7 ha, 2 Schachtrichturbinen, Ausbauleistung 5 MW, Ausbauwassermenge 58,50 m³/s, Baubeginn 12.11.2002, Bauvollendung 30.6.2006, Betriebsbeginn 1.12.2004) der Salzburg AG.

Grundlage hierfür ist der Bewilligungsbescheid vom 16.10.2002 mit Änderungsbescheid Detailprojekt Fischaufstieg vom 24.9.2004 sowie Änderungsbescheid vom 18.10.2004 (Streichung Auflagenvorbehalt im Bewilligungsbescheid vom 16.10.2002) des Landratsamtes Berchtesgadener Land.

Für die österreichische Seite der Saalach als Grenzgewässer gilt der Bewilligungsbescheid Detailprojekt Fischaufstieg vom 10.9.2004 des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium) Wien.

Im Hochwasserfall wird das Kraftwerk nach der Wehreibetriebsordnung so gesteuert, dass bei Hochwasserabflüssen ab HQ = 200 bis 630 m³/s die Wehrdrucksegmente mit aufgesetzten Klappen gehoben werden, um den Oberwasserspiegel auf 414,65 m üNN abzusenken. Bis zu einem Abfluss von HQ = 850 m³/s wird der Oberwasserspiegel kontinuierlich auf 414,00 m üNN gesenkt. Erst ab HQ = 850 m³/s (rund HQ₃₀) werden alle Wehrfelder voll geöffnet und insoweit die maximale hydraulische Kapazität gewährleistet. Im Hydraulikmodell wurde mit geöffneten Wehrfeldern gerechnet.

Als Bestandteil der Wasserkraftanlage Rott existiert linksseitig oberstrom der Saalach-Eisenbahnbrücke ein noch rund 420 m langer Uferbegleitdeich (bisher Fkm 2,972 bis 3,400; Änderung Fkm 2,972 laut Plansatz wegen Bau 3. Gleis) mit Höhen von rund 0,80 bis 1,5 m über Gelände. Ursprünglich wurde der Uferbegleitdeich dafür errichtet, um erhöhte Wasserstände infolge des (n-1)-Hochwasserlastfalles an der Wasserkraftanlage Rott aufzufangen und eine Überflutung des Deichhinterlandes zu verhindern.

Der potentielle Polderaum des Saalach-Vorlandes landseitig dieses Uferbegleitdeiches wirkt als eine Art offener Taschenpolder. Im Polderbereich wird der oberstrom dem Polder zufließende Hochwasserabfluss zurückgehalten und abgeleitet. Insoweit ergeben sich aufgrund eines Aufstaus im Falle einer Hochwasserflutung höhere Deichkoten. Die Wasserstände im Polder sind vom Wasserstand in der Saalach hydraulisch getrennt.

Im Bereich der Saalach-Eisenbahnbrücke befindet sich eine Sohlschwelle, die im Normalfall im Rückstaubereich der Wasserkraftanlage Rott liegt. Die Sohlschwelle wurde Anfang 2015 von der Salzburg AG, der Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung Salzburg) und dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) entsprechend den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Geschiebedurchgängigkeit in Form einer Absenkung angepasst.

Hydrologische und hydraulische Daten

Die gewässerkundlichen Abflusswerte für den Pegel Siezenheim (Saalach) und die Pegel Salzburg (Salzach) sind wie folgt:

Pegel Siezenheim Saalach Fkm 5,530	Pegel Salzburg Salzach	Pegel Salzburg/Nonntaler Brücke Salzach
MHQ = 424 m³/s	MHQ = 1.020 m³/s	-----
HQ ₃₀ = 850 m³/s	-----	HQ ₃₀ = 1.950 m³/s
HQ ₁₀₀ = 1.050 m³/s	-----	HQ ₁₀₀ = 2.300 m³/s
HQ ₃₀₀ = 1.250 m³/s	-----	-----
HQ ₁₀₀₀ = 1.550 m³/s	-----	-----

Als Referenzereignis wurde das Hochwasser Juni 2013 (Samstag 1. bis Montag 3. Juni 2013) als Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein gewählt.

Der Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) zur Auslegung der Hochwasserschutzbauwerke ergibt sich wie folgt:

Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) = 100-jährliches Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ = 1.050 m³/s zuzüglich Klimazuschlag von 15 Prozent (HQ_{100+15 % Klimazuschlag}) = 1.200 m³/s

Die Hochwasserschutzbauwerke (Deichversorgungshöhen, Kronenkoten) wurden auf die Bemessungshochwasserstände (BHW) des Bemessungshochwasserabflusses (BHQ) von 1.200 m³/s zuzüglich eines Freibordes von 1,0 m bemessen. Die Ermittlung der Bemessungshochwasserstände (BHW) erfolgte mittels einer stationären hydraulischen Berechnung. Der Klimazuschlag von 15 Prozent auf den 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ₁₀₀), die berücksichtigten Sicherheiten bei der Festlegung des Freibordes sowie die Festlegung der Bemessungshochwasserstände (BHW) stellen Sicherheitszuschläge dar, die sich faktisch auf den effektiven Schutzgrad positiv auswirken. Diese Sicherheiten stehen den Unsicherheiten der zukünftigen mor-

phologischen Entwicklung der Saalach (Sohllagenentwicklung insbesondere im Staubereich der Wasserkraftanlage Rott oberhalb der Saalach-Eisenbahnbrücke) entgegen. Als Planungssohllage für die Hochwasserschutzmaßnahme wurden unter anderem auch Planungszustände mit der Plansohllage 1997 für die Wasserkraftanlage Rott untersucht.

Der mittlere jährliche Geschiebeeintrag in der Saalach beträgt rund 30.000 m³. Dieser Geschiebeeintrag inklusive einer zusätzlichen Verlandung der Saalachsohle von rund 0,35 m wurde im hydraulischen Modell eingebaut und der Wasserstand beim Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) von 1.200 m³/s ermittelt. Des Weiteren wurde zusätzlich ein mittlerer jährlicher Geschiebeeintrag von 50.000 m³ hydraulisch untersucht. Infolge des erhöhten Eintrages bildet sich eine Geschiebeablagerung im Bereich unterstrom der Sohlrampe Bruch Fkm 4,6. Das Sohlgefälle im Bereich zwischen der Sohlrampe Bruch und Saalach-Eisenbahnbrücke (Fkm 2,960) erhöht sich von 1,6 Promille (Geschiebeeintrag 30.000 m³/a) auf 1,8 Promille (Geschiebeeintrag 50.000 m³/a).

Die Bemessungsganglinie für die Abflussberechnungen mit HQ₁₀₀ (Wirkungsanalyse, Retentionsraumbetrachtungen) wurde aus der gemessenen Hochwasserganglinie 2013 abgeleitet und auf 60 Stunden Laufzeit erweitert. Hierbei wurde der Spitzenabfluss HQ₁₀₀ = 1.050 m³/s um den Klimazuschlag von 15 Prozent erhöht. Untersuchungen zur Retentionswirkung bzw. zu Fragen des Retentionsraumes und der Retentionsfläche wurden ohne Klimazuschlag mit HQ₁₀₀ = 1.050 m³/s betrachtet.

Für den Vorfluter Salzach wurde ein konstanter Abfluss von HQ₃₀ = 1.950 m³/s angesetzt. Eine Rückstauwirkung bis in den Projektraum findet nicht statt. Als seitliche Einleiter werden der Freilassingener Mühlbach mit konstant 2,5 m³/s und die Sur mit konstant 40 m³/s berücksichtigt. Der Ölbach wurde nicht angesetzt.

Art und Umfang des Vorhabens

Zweck und Projektziel

Zweck bzw. Projektziel des Vorhabens ist die Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes (HQ₁₀₀) zuzüglich Klimazuschlag 15 Prozent (BHQ) für die Saalach zum Schutz der Bebauung von Freilassing.

Im Rahmen dieser Hochwasserschutzplanung darf die Hochwasser- und Grundwassersituation für die Stadt Freilassing sowie Ober- und Unterlieger in Bayern (linksseitiges Saalach- und Salzachufer Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim) und Österreich (rechtsseitiges Saalach- und Salzachufer Gemeinde Wals-Siezenheim, Stadt Salzburg sowie Gemeinden Bergheim und Anthering) nicht nachteilig verändert werden.

Variantenvergleich Vorplanung

Im Rahmen der Vorplanung 2014/2015 wurden 5 Varianten untersucht. Dabei wurden neben einer Uferwegerhöhung (Variante 1) auch 2 Deichtrassen (Variante 2 B 20 und Variante 3 Waldrand), eine Flutmulde (Variante 4) sowie eine Hochwasserschutzwand (Variante 5) betrachtet.

Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile wurde die Variante 2 „Bundesstraße B 20“ als Vorzugsvariante für die weiterführende Antragsplanung gewählt.

Geplante Einzelmaßnahmen für den Hochwasserschutz Freilassing

1. Neuer Hochwasserschutzdeich als Erdbauwerk mit Innendichtung und Untergrundabdichtung parallel zur Bundesstraße B 20 und Bahndamm

Rechtsufrig auf österreichischer Seite befindet sich ein Hochwasserschutzdeich, der auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis plus 0,50 m Freibord ausgelegt ist. Die Kronenkote/-höhe liegen im Süden bei rund 419,88 m üNN (Saalach Fkm 3,800) und im Norden bei 417,88 m üNN (Saalach Fkm 3,000)

Gemäß der hydraulischen Berechnung ergab sich für den Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) im Planungszustand ein Wasserstand zwischen 418,47 m üNN im Süden des Projektgebietes und 418,38 m üNN im Norden an der Bahnlinie Rosenheim-Salzburg am anderen Ende des geplanten Deiches.

Zuzüglich des festgelegten Gesamtfreibordes (f_{ges}) von pauschal 1,0 m (einschließlich Sicherheitszuschlag je nach Deichlage $h_{zu} = 0,10$ bis 0,50 m) ergab sich für die Planung des Deiches eine Deichsollhöhe zwischen 419,47 m üNN im Süden (Deich-km 0,000) und 419,38 m üNN im Norden (Deich-km 0,500 bis 1,361).

Negative Auswirkungen bezüglich der Einstautiefe treten hierbei auf österreichischer Seite im Rahmen der Hochwasserschutzplanung Freilassing nicht auf.

Der neue Hochwasserschutzdeich beginnt an der Hochlage Wohnbebauung Göllstraße, verläuft auf rund 0,9 km Länge parallel zur Bundesstraße B 20 bis zum Bahndamm der Bahnstrecke 5703 „Rosenheim-Salzburg, von dort aus parallel vor dem Bahndamm direkt neben dem neu errichteten Weg (Baumaßnahme Neuerrichtung dreigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Freilassing-Salzburg der DB AG und ÖBB) bis zum Saalachufer. Hier wird der Deich an den Bahndamm mittels Lückenschluss oberhalb des bestehenden Dükers für den Ölbach angeschlossen.

Der neue Hochwasserschutzdeich ist abschnittsweise bis maximal 3,80 m hoch (Deichkronenweghöhe zwischen 419,38 und 419,48 m üNN). Mit einer Deichkronenbreite von 4,0 m (Deichweg inklusive beidseitigen Bankettstreifens von je 0,50 m) kann dieser zu Unterhaltungszwecken befahren werden. Der Deich wird als Kiesdeich nach erdstatischen Erfordernissen mit einer statisch wirksamen Innendichtung konzipiert. Ein Deichhinterweg ist nicht vorgesehen, da die Deichverteidigung auf vorhandenen Wegen (Bundesstraße B 20 und neuer 3,0 m breiter Bahnbegleitweg) nahe am landseitigen Deichfuß erfolgen kann. Der Deichschutzstreifen ist wasserseitig durchgängig mit 5,0 m geplant. Die Innen- und Untergrundabdichtung soll in Kombination von Stahlspundwand und Dichtwand in Form einer Bodenvermörtelung inklusive eingestellten Stahlträgern IPB 240 erfolgen. Es werden Strömungsfenster vorgesehen. Diese werden auf ein gewisses Maß eingebaut, so dass die Grundwasserstände landseitig des Deiches im Normallastfall (Niedrig-Mittelwasser) uneingeschränkt korrespondieren können. Entlang der Bundesstraße B 20 wird wasserseitig des Deiches ein landwirtschaftlicher Fahrweg (Breite rund 4,0 m inklusive beidseitigem Bankettstreifen von je 0,5 m) auf dem Deichschutzstreifen geplant. Dieser wird bei Deich-km 0,850 und 0,900 zur Aufrechterhaltung vorhandener Wegebeziehungen an den Deichkronenweg angeschlossen und endet in einem neu angelegten Wendehammer.

2. Sanierung des Uferbegleitdeiches Saalach Fkm 2,980 bis 3,400

(Änderung bisher Fkm 2,972 laut Plansatz wegen Bau 3. Gleis)

Ziel der Sanierung/Ertüchtigung des bestehenden linksufrigen Uferbegleitdeiches (Deichhöhe rund 0,80 bis 1,50 m, Kronenbreite ca. 2,0 m, Deichschüttmaterial nicht definiert, wahrscheinlich auch Bauschutt, bereichsweise Bestand von Groß-

gehölzen) ist, den Deich standsicher und gebrauchstauglich zu machen sowie die hydraulische Wirkung im Falle einer Überströmung bei entsprechenden Lastfällen und hohen Wasserständen im Polder sicherzustellen. Der Uferbegleitdeich sollte bisher erhöhte Wasserstände infolge des (n-1)-Hochwasserlastfalles an der Wasserkraftanlage Rott auffangen. Künftig kann der Uferbegleitdeich landseitig eine Wasserbelastung erfahren, wofür er mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgelegt ist. Hierzu sind folgende Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 19712 oder DWA M-507-1 geplant:

- Sanierung/Ertüchtigung des gesamten bestehenden Uferbegleitdeiches:
 - Entfernung der Gehölze auf dem Deich und der Wurzeln im Deich
 - Anordnung eines statischen Ersatzsystemes z. B. Spundwand, Bodenvermörtelung und ähnliche Bauwerke,
 - Anpassung bzw. Erhöhung der Deichkronenhöhe von Fkm 2,980 bis 3,400 auf 418,88 m üNN (Bemessungshochwasserstand (BHW) 418,38 m üNN plus Freibord $f_{\min} = 0,50$ m),
 - Errichtung Kronenweg als Rasenschotterweg mit einer Breite von 3,0 m,
 - Entfernung hochgewachsener Bäume im 5 m sowie 10 m-Schutzstreifen
- Verlängerung des Uferbegleitdeiches bis Fkm 3,700 mit einer Deichkronenhöhe von 418,88 m üNN (Bemessungshochwasserstand (BHW) 418,38 m üNN plus Freibord $f_{\min} = 0,50$ m)
- Anpassung der Kronenbreite des Uferbegleitdeiches auf die Belange der aktuellen hydraulischen Situation einschließlich Kronenweg mit einer Breite von rund 3 m.
- Anordnung von 2 Überströmstrecken (Deichscharte) im Bereich von Fkm 3,100 bis 3,337 auf einer Länge von rund 237 m, damit die hydraulischen Verhältnisse beibehalten werden:
 - Überlaufsektion 1: Höhe 418,00 m üNN und Länge rund 40 m
 - Überlaufsektion 2: Höhe 418,30 m üNN und Länge rund 180 m
 - Seitliche Anbindung der Überströmstrecke über eine Anrampung mit einer Neigung von 1:10 (Länge je rund 9 m)

3. Umlegung Freilassinger Mühlbach

Infolge des Deichbaus parallel zur Bundesstraße B 20 wird der Freilassinger Mühlbach streckenweise im nördlichen Projektgebiet überbaut, das eine Umlegung/Verlegung des oberirdischen Gewässers Richtung Saalach bzw. Osten auf einer Länge von insgesamt rund 428 m erfordert. Es gelten folgende Randbedingungen:

- mäandrierende/geschwungene Linienführung der neuen Gewässertrasse in einem ökologisch neu angelegten und 15 m breiten Korridor
- naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes mit wechselnden Böschungsneigungen und Sohlbreiten (ca. 1,5-fache Breite zur aktuellen Mühlbachbreite) einschließlich Bepflanzung der Ufer und Uferandstreifen
- Wiederverwendung des Sohlsubstrates aus dem zu überbauenden Bereich
- Geplante Sohltiefe entspricht mindestens der aktuellen Gewässertiefe
- Östliches Ufer mit Gewässerschutzstreifen von 5 m
- Zwischen Deich-km 0,700 und 0,800 sowie bei 0,850 werden einzelne Trampelpfade/Wanderwege hergestellt (Wegeaufbau 0,20 m mächtige Kiesschicht mit einer Breite von rund 1,50 m)

4. Sielbauwerk Freilassinger Mühlbach

Der geplante Deich kreuzt den Freilassinger Mühlbach rund 40 m oberhalb bzw. oberstrom des Bahndammdurchlasses (Eisenbahnbrücke). Über ein Sielbauwerk wird der Freilassinger Mühlbach durch den geplanten Deichkörper geführt. Es ist folgender Bauumfang geplant:

- Errichtung Sielbauwerk mittels Schieberschacht in Ort betonbauweise für 2 Schieber mit Einstiegsöffnung in der Decke und Zugang mittels Steigleiter
- Führung des Deichkronenweges über das Sielbauwerk, befahrbare Bauwerksdecke für Verkehrsflächenlast 600 KN
- Errichtung von Flügelwänden aus Stahlbeton in Form von Winkelstützwänden mit einer Verblendung aus Naturstein, Gabionen oder Ähnlichem
- terrestrische und aquatische bzw. land- und gewässerbezogene Durchgängigkeit im Nichthochwasserfall durch rechteckigen Durchlass mit einer Breite von rund 5,0 m und einer Höhe von rund 1,5 bis 2,5 m (Freilassinger Mühlbach und lichter Raum) einschließlich von 2 Wanderwegen neben dem Mühlbachgerinne auf dem linken und rechten Ufer mit einer Breite von je 1,0 m
- Gerinne Freilassinger Mühlbach mit einer Breite von rund 3,0 m und einer Höhe von rund 1,5 m als Deichdurchführung mit Sohlsubstrat als Mineralgemisch in einer Stärke von 30 cm
- im Hochwasserfall Abgabe gedrosselter Abfluss von $Q = 2,5 \text{ m}^3/\text{s}$ nach unterstrom zur kontinuierlichen Beschickung des Bachbettes
- im Hochwasserfall zur Entwässerung des Polders Abgabe gedrosselter Abfluss von maximal $Q = 2,5$ bis $4,0 \text{ m}^3/\text{s}$
- Möglichkeit des vollständigen Verschlusses im Hochwasser- bzw. Revisionsfall über eine Schütztafel $5,0 \times 2,70$ m
- Errichtung einer Treibgutsperrre/-rechen in Form einer Holzpfahlreihe ca. 10 m oberstrom im Bachbett
- wasser- und landseitig Errichtung 1,20 m hoher Füllstabsgeländer auf der Deckenplatte des Siels zur Absturzsicherung und Absperrung der Hebevorrichtung für die Schütztafel.

5. Querung/Kreuzung Saalbach

Im Bereich des Deichanschlusses an den Bahndamm wird der bisher verrohrte Saalbach gekreuzt und überbaut. Die Rohrleitung DN 800 des Saalbaches in den Ölbach wird durch den Einbau eines schwimmergesteuerten Absperrverschlusses abriegelt, damit ein Einstau tieferliegender Bereiche von Freilassing über den Ölbach verhindert wird. Über einen zusätzlichen Spindelflachschieber (elektrisches und manuelles Absperrorgan) wird bei einem Ausfall des Absperrverschlusses der Verschluss bei einem Hochwasser sichergestellt (Systemredundanz).

6. Durchgänge und Unterführungen

Im Bereich des Deichbeginns Göllstraße im Süden (Deich-km 0,050) befindet sich eine Fahrzeugunterführung und etwa in der Mitte des Deichabschnittes entlang der Bundesstraße B 20 (Deich-km 0,525) eine Fußgänger-/Fahrradunterführung im

Dammkörper der Bundesstraße B 20. Beide Unterführungen sollen erhalten bleiben und werden an das zukünftige Wegetnetz der Deichtrasse angeschlossen.

B. Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Fl. Nrn. 443 und 444 Gemarkung Surheim)

Bestehende Verhältnisse in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die Ersatzfläche liegt nordöstlich vom Ort Surheim ca. 1,1 km entfernt. Der Abstand zum Werk I der Firma Moosleitner (Kies- und Betonwerk) in Wimpasing und zum Weiler Himmelreich in südwestlicher Richtung beträgt etwa 290 m bzw. 190 m. Die genaue Lage ist aus der Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Plan-Nr. B-2 Anlage 2 Ordner I) ersichtlich.

Die Ersatzfläche umfasst die Fl. Nrn 443 und 444 Gemarkung Surheim und wurde bisher landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Die beiden Grundstücke werden für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein entschädigt.

Die südliche Grenze der ca. 2,7 ha großen Ersatzfläche bildet der Triebenbach (Mühlbach) mit seinem beidseits bachbegleitenden Weichholzaunenwaldbestand. An der Ostseite schwenkt der Triebenbach rechtwinklig nach Norden parallel zum die Bundesstraße B 20 begleitenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg, um anschließend die Bundesstraße zu unterqueren. Entlang der Bundesstraße und zwischen dem Wirtschaftsweg bzw. Fuß- und Radweg befindet sich ein Grünstreifen mit Böschungsgehölzen junger bis mittlerer Ausprägung. Im Norden der Ersatzfläche befindet sich intensiv bewirtschaftetes Ackerland und im Westen sowie im Süden zwischen Wirtschaftsweg und dem Triebenbach Intensivgrünland.

Triebenbach (Mühlbach Gewässer III. Ordnung)

Neben dem Gasthof Lederer erfolgt beim Surheimer Wehr linksseitig in östlicher Richtung von der Straßenbrücke der Kreisstraße BGL 2 die Ableitung des Triebenbaches (Mühlbach) aus der Sur als Gewässer II. Ordnung. Der mehrere Kilometer lange Triebenbach mündet bei der Gemeindestraße Niederheining-Triebenbach in den Bieberbach (Stadt Laufen).

Der Triebenbach als stark verändertes Fließgewässer bzw. im 16. Jahrhundert angelegter Mühlbach diente in der Vergangenheit dem Wasserkraftantrieb von mehreren Mühlen und Sägewerken. Derzeit werden nur noch zwei Wasserkraftanlagen zur Stromerzeugung in Wimpasing und Triebenbach betrieben.

Art und Umfang der Ersatzmaßnahme bzw. geplante Einzelmaßnahmen

Die Maßnahme dient dem Ersatz der ausgleichspflichtigen naturschutz- und walddrechtlichen Eingriffe durch die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing in der Stadt Freilassing.

Zielsetzung ist die Entwicklung eines Feuchtkomplexes mit zwei Wasserflächen, Offenland- und Auwaldbereichen als Lebensraum für an feuchte Standortbedingungen angepasste Arten (z. B. Amphibien). Die Auwaldpflanzungen durch Anlage eines Auwaldes mit Waldmantel dienen ebenfalls dem erforderlichen Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) mit einer Verlustfläche von 8.207 m² (anlagenbedingter Eingriff Deichflächen und Wege 5.651 m² + Inanspruchnahme Maßnahmenflächen DB AG 2.556 m² = 8.207 m²).

Im Jahr 2015 wurden auf der Ersatzfläche Baugrunderkundungen durchgeführt. Als oberste Bodenschicht wurde Mutterboden mit einer Stärke von 30 cm festgestellt. Unter dem Mutterboden folgen schwach sandige bis sandige und teils schwach kiesige Schluffe mit weicher Konsistenz. Diese sind in stark schwankender Mächtigkeit zwischen 0,8 m bis 3,8 m ausgebildet. Diese Deckschicht kann als stauende Schicht zur Abdichtung des Gewässerbettes genutzt werden. Abbauwürdige Kiesvorkommen liegen erst ab ca. 4,30 m unter Geländekante vor.

Die Ersatzfläche über 2,7 ha wurde in zwei Einheiten aufgeteilt (Ausgleich I und II), soll jedoch insgesamt mit diesem Planfeststellungsverfahren öffentlich-rechtlich zugelassen werden.

Ersatzfläche E1 Ausgleich I:

- Naturnahes Stillgewässer (S133) mit Röhricht-Flachwasser > 20 cm bis < 50 cm mit Rohrverbindung DN 300 zum Triebenbach (R12)
- Extensivwiese (G21)
- Aushub als Hügel anschütten südseitig mit Magersubstrat (Magerrasen) (G31)
- bedingt naturnahe Flutmulde für den Triebenbach als Wechselwasserbereich (F32)
- Aufforstung Waldmantel feuchter bis nasser Standorte (W13) und
- Aufforstung Weichholzaunenwald junger bis mittlerer Ausprägung als Ergänzung zum Weichholzaunenwaldbestand entlang des Triebenbaches (L521).

Im zentralen Bereich wird durch Abgrabungen mit einer Tiefe von maximal 3,0 m ein Stillgewässer entwickelt. Hierzu wird zunächst der Mutterboden (Oberboden) abgetragen und separat gelagert. Der Mutterboden wird auf den Grünland- und Waldflächen aufgebracht. Der darunter liegende Unterboden verbleibt auf dem Gelände und wird zu einem Hügel westlich der Wasserfläche aufgeschüttet sowie mit Magerrasen angesät.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wasserfläche nicht mit Grundwasser gespeist wird. Es wird eine Gewässerverbindung zum Triebenbach im Freispiegelverfahren über ein Rohr DN 300 geschaffen. Das Rohr wird in Höhe des Niedrigwasserspiegels des Triebenbaches eingebaut und mit einer Rückschlagklappe versehen. Ein Wasserzustrom in das Stillgewässer kann insoweit lediglich bei einer ausreichenden Wasserführung des Triebenbaches erfolgen. Im Uferbereich des Stillgewässers werden Röhrichtpflanzen und einzelne Gehölze angepflanzt.

Die Grünflächen werden extensiviert. Zur Ausmagerung ist eine mehrfache Mahd (mindestens 3 Mähtermine/Jahr) vorgesehen. In den Folgejahren reicht eine ein- bis zweischürige Mahd nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Ersatzfläche E2 Ausgleich II:

- Naturnahes Stillgewässer (S133) mit Röhricht-Flachwasser > 20 cm bis < 50 cm ohne Rohrverbindung zum Triebenbach (R12)
- Extensivwiese (G21)
- Aushub als Hügel anschütten (G31) und
- Anpflanzung Feldgehölz trocken mit überwiegend standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung (B212).

Die Ersatzfläche E2 wird entsprechend den Biotoptypen der Ersatzfläche E1 Ausgleich I mit einem weiteren Stillgewässer mit Röhricht-Flachwasser und Extensivwiese (Erweiterung Lebensräume Ersatzfläche E1) sowie erstmals mit dem Biotoptyp trockenes Feldgehölz hergestellt.

Für das Stillgewässer wird keine Gewässerverbindung zum Triebenbach hergestellt. Wegen der ebenfalls fehlenden Grundwasserspeisung ist der Wasserstand des Stillgewässers von der Niederschlagsituation abhängig.

Die Ersatzmaßnahme E1 (Ausgleich I) mit 156.571 Wertpunkten dient der Ausgleichspflicht Hochwasserschutz Freilassing mit 144.162 Wertpunkten (= Überschuss 12.409 Wertpunkte).

Dieser Überschuss und die Fläche Ausgleich II kann laut Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für andere Einzelmaßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein verwendet werden oder als Gutschrift in ein Ökokonto des Vorhabenträgers eingebucht werden.

Für die Ersatzmaßnahme E2 (Ausgleich II) wurden jedoch noch keine Wertpunkte nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt.

C. Zulassungspflichten

Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing

Die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing als Herstellung (Neuerrichtung Hochwasserschutzdeich Bundesstraße B 20 und Bahndamm) und wesentliche Umgestaltung (Sanierung Uferbegleitdeich Saalach) von Deichbauten beeinflusst den Hochwasserabfluss und steht somit nach § 67 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einem zulassungspflichtigen Gewässerausbau gleich.

Die damit im Zusammenhang stehende Umlegung des Freilassing Mühlbaches als wesentliche Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein zulassungspflichtiger Gewässerausbau.

Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen E1 und E2 Ausgleich I und II als Herstellung oberirdischer Gewässer (Neuerrichtung 2 Stillgewässer mit Röhricht-Flachwasser einschließlich einer Rohrverbindung zum Triebenbach beim Stillgewässer Ersatzfläche E1 Ausgleich I) und wesentliche Umgestaltung (Neuerrichtung Flutmulde des Triebenbaches) eines oberirdischen Gewässers ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein zulassungspflichtiger Gewässerausbau.

Die Baugenehmigung nach Art. 59 BayBO für die Aufschüttung des Hügels wird miterteilt.

Die waldbrechtliche Erstaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) für die Erstanlage von Wald auf einer Fläche von 8.219 m² (Ausgleichspflicht Waldfläche 8.207 m²) wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, Höllgasse 2, 83278 Traunstein als untere Forstbehörde erteilt (vgl. Art. 39 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWaldG).

Gemäß § 3c Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2b) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie analog § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG in Verbindung mit

- a) Nr. 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Bau und Änderung/Erweiterung eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung und wesentlichen Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden)

ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Gesamtvorhaben Hochwasserschutz Freilassing erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG zu erwarten sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist (§ 3a Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk vom 23.1.2017 ist nach § 3a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Für die beantragte Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing einschließlich der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ist insoweit ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG zusammen mit der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit §§ 5 ff UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

15. Februar 2017 bis 14. März 2017

in der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zimmer Nr. 121 während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

15. Februar 2017 bis 28. März 2017

bei der Stadt Freilassing sowie bei den Gemeinden Saaldorf-Surheim und Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freilassing, den 8. Februar 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

**Erlass der Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“
nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 beschlossen, die Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“ zu erlassen. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 509/1, 509/3, 509/4, 510, 510/1, 510/3 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 511 und 511/2 jeweils der Gemarkung Laufen.

Mit dieser Entwicklungssatzung werden im Außenbereich liegende bebaute Bereiche als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB festgelegt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 21.3.2016 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

22. Februar 2017 bis 21. März 2017

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) öffentlich aus. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auch im Internet unter www.stadtlaufen.de.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 2. Februar 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

**21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.9.2016 die 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 7.6.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 2. Februar 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925 und naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Fl. Nrn. 443 und 444 Gemarkung Surheim) gestellt.

Gleichzeitig wurde beantragt, den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für den Hochwasserschutz für sofort vollziehbar zu erklären und die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzustellen.

A. Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925 in der Stadt Freilassing

Bestehende Verhältnisse in der Stadt Freilassing

Die Saalach ist ein typischer sommerkalter 103 km langer Gebirgsfluss mit erheblicher Treibzeug- und Geschiebeführung. Die Wasserführung der Saalach wird neben den Niederschlagsereignissen durch die Schneeschmelze beeinflusst. Mit Einsetzen der Schneeschmelze steigt die Wasserführung, erreicht ihren Höchststand in den sommerlichen Niederschlagszeiten, geht während der Herbstzeit zurück, um in den Wintermonaten ihren Niedrigststand zu erreichen. Dieser hochalpine Abflusscharakter ist stark ausgeprägt.

Die Saalach bildet als Grenzfluss die Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich und mündet ca. 2,9 km stromabwärts in der Nähe von Wassermuth in die Salzach.

Die Stadt Freilassing liegt im Alpenvorland und fällt in den hydrogeologischen Teilraum der Talschotter der Donau mit ihren Nebenflüssen. Im Bereich Freilassing liegen die Terrassenschotter auf Sanden und Kiesen. Darunter steht der sogenannte Seeton an, der als „horizontbeständige feinkörnige Lagen“ beschrieben wird. Das Projektgebiet liegt komplett im Talbereich der Saalach. Der Baugrund hat einen für den Auenbereich im Voralpenland typischen Untergrundaufbau. Stark durchlässige Schichten von mehreren Metern Mächtigkeit werden von Auenböden überdeckt. Die Auenbodenschichten sind meist nur 0,5 bis 2,0 m mächtig und zeigen bezüglich der Mächtigkeiten eine relativ starke Streuung auf. Die durchlässigen Sande und Kiese können Linsen von Schluffen und Feinsanden aufweisen. Diese erosionsanfälligen Linsen sind besonders im Nahbereich des Deiches und Deichlagers bei der Beurteilung möglicher Bodenumlagerungsprozesse zu berücksichtigen.

Die Grundwasserverhältnisse bzw. -stände werden von den sehr durchlässigen Lockergesteinsschichten bestimmt, die in Form von kiesigen Flussterrassen und glaziofluvialen Sanden vorliegen. Den Grundwasserstauer bildet eine Bodenschicht aus Seeton, die in einer Tiefe von ca. 5 bis 15 m liegt. Im Projektgebiet wird davon ausgegangen, dass oberflächennah nur ein Grundwasserhorizont vorhanden ist. Der Grundwasserschwankungsbereich liegt bei 0,5 bis 2,0 m bzw. bei Bohrungen nahe der Saalach lediglich bei 0,5 bis 1,0 m. Die Grundwasserneubildung findet in der Regel im Winterhalbjahr statt. Im Sommer fallen die Grundwasserstände tendenziell. Jedoch treten durch Starkregenereignisse und Hochwasser kurze Anstiege auf. Für die hydrologischen Verhältnisse im Projektgebiet Saalach wurde ein hydrogeologisches Modell (HGM) sowie ein numerisches Grundwassermodell (GWM) aufgestellt.

Das Projektgebiet wird in weiten Teilen von Auwaldflächen eingenommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet überwiegend auf den östlich der Bundesstraße B 20 gelegenen Flächen statt.

Im Projektgebiet befinden sich die Schutzgebiete Natura 2000 (FFH Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn“) und Biosphärenregion Berchtesgadener Land sowie das gesetzlich geschützte Biotop-Nr. 8143-0142 „Auwaldsäume und Gewässerbegleitgehölze an den Ufern des Freilassinger Mühlbaches“.

Es besteht kein festgesetztes bzw. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Teile des Projektgebietes liegen jedoch im faktischen Überschwemmungsgebiet der Saalach für ein 100-jährliches Hochwasserereignis.

Innerhalb des Projektgebietes befinden sich die oberirdischen Gewässer Saalach, Ölbach, Freilassinger Mühlbach (Bezeichnung in der Gemeinde Ainring bis zur Stadtgrenze von Freilassing als Hammerauer Mühlbach) und Saalbach (erster und zweiter Saalbach).

Saalach (Gewässer I. Ordnung)

Die Saalach durchfließt am Ostrand das Projektgebiet und bildet den Vorfluter für die anderen genannten kleineren Gewässer.

Ölbach (Gewässer III. Ordnung)

Parallel zum Bahndamm in West-Ost-Richtung zur Saalach verläuft der Ölbach, der in einem Düker durch den Bahndamm führt und weiter unterhalb der Wasserkraftanlage Rott in die Saalach einmündet. Aufgrund des dreigleisigen Bahnausbaus wird der Ölbach um einige Meter nach Süden verlegt.

Freilassinger Mühlbach (Gewässer III. Ordnung)

Der Freilassinger Mühlbach verläuft weitgehend parallel zur Bundesstraße B 20. Er quert im Norden in einem offenen Durchlass (Eisenbahnbrücke) den Bahndamm und mündet weiter flussabwärts in die Saalach.

Saalbach (Gewässer III. Ordnung)

Zwei kleinere Gewässer (beide als Saalbach bezeichnet) zweigen rechtsseitig vom Freilassinger Mühlbach ab und verlaufen durch Auwaldflächen in Richtung Saalach. Der erste südlich verlaufende Saalbach zweigt im Süden des Projektgebietes ab und mündet innerhalb des Auwaldes mit einem Absturz in die Saalach. Der zweite Saalbach zweigt weiter nördlich vom Freilassinger Mühlbach ab und mündet über eine Rohrleitung in den Ölbach.

Bei Hochwasserführung der Saalach sind Teile des bebauten Stadtgebietes im Südosten und Nordosten von Freilassing durch Überschwemmungen bedroht.

Das Projektgebiet für den Hochwasserschutz liegt im Südosten von Freilassing. Es wird im Osten von der von Süden nach Norden fließenden Saalach begrenzt. Im Westen bilden die Bundesstraße B 20 und im Norden der Bahndamm der Bahnstrecke 5703 Rosenheim-Salzburg die Grenze des Projektgebietes. Dieses beginnt im Süden in etwa auf Höhe des ESV-Fußballstadions bzw. nördlich der Wohnbebauung Göllstraße.

Zur Bahnstrecke gehören auch die Eisenbahnbrücken über die Bundesstraße B 20, den Freilassinger Mühlbach und über die Saalach bei ca. Fkm 2,960. Die Saalach-Eisenbahnbrücke liegt im Verantwortungsbereich der Deutschen Bundesbahn AG (DB AG) und der Österreichischen Bundesbahn (ÖBB).

Für das Projektgebiet relevant ist die flussabwärts der Saalach bei Fkm 2,4 befindliche Wasserkraftanlage Rott (Staukraftwerk/Laufkraftwerk, 3 Wehrfelder mit Durchflussbreite je 9,0 m und Wehrfeldhöhe je 9,5 m, Stauwasserspiegel 415,80 m üNN, Ausbaufallhöhe 10,1 m, Stauraumfläche 14,7 ha, 2 Schachtröhrturbinen, Ausbauleistung 5 MW, Ausbauwassermenge 58,50 m³/s, Baubeginn 12.11.2002, Bauvollendung 30.6.2006, Betriebsbeginn 1.12.2004) der Salzburg AG.

Grundlage hierfür ist der Bewilligungsbescheid vom 16.10.2002 mit Änderungsbescheid Detailprojekt Fischaufstieg vom 24.9.2004 sowie Änderungsbescheid vom 18.10.2004 (Streichung Auflagenvorbehalt im Bewilligungsbescheid vom 16.10.2002) des Landratsamtes Berchtesgadener Land.

Für die österreichische Seite der Saalach als Grenzgewässer gilt der Bewilligungsbescheid vom 15.10.2002 mit Bewilligungsbescheid Detailprojekt Fischaufstieg vom 10.9.2004 des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium) Wien.

Im Hochwasserfall wird das Kraftwerk nach der Wehrbetriebsordnung so gesteuert, dass bei Hochwasserabflüssen ab HQ = 200 bis 630 m³/s die Wehrdrucksegmente mit aufgesetzten Klappen gehoben werden, um den Oberwasserspiegel auf 414,65 m üNN abzusenken. Bis zu einem Abfluss von HQ = 850 m³/s wird der Oberwasserspiegel kontinuierlich auf 414,00 m üNN gesenkt. Erst ab HQ = 850 m³/s (rund HQ₃₀) werden alle Wehrfelder voll geöffnet und insoweit die maximale hydraulische Kapazität gewährleistet. Im Hydraulikmodell wurde mit geöffneten Wehrfeldern gerechnet.

Als Bestandteil der Wasserkraftanlage Rott existiert linksseitig oberstrom der Saalach-Eisenbahnbrücke ein noch rund 420 m langer Uferbegleitdeich (bisher Fkm 2,972 bis 3,400; Änderung Fkm 2,972 laut Plansatz wegen Bau 3. Gleis) mit Höhen von rund 0,80 bis 1,5 m über Gelände. Ursprünglich wurde der Uferbegleitdeich dafür errichtet, um erhöhte Wasserstände infolge des (n-1)-Hochwasserlastfalles an der Wasserkraftanlage Rott aufzufangen und eine Überflutung des Deichhinterlandes zu verhindern.

Der potentielle Polderaum des Saalach-Vorlandes landseitig dieses Uferbegleitdeiches wirkt als eine Art offener Taschenpolder. Im Polderbereich wird der oberstrom dem Polder zufließende Hochwasserabfluss zurückgehalten und abgeleitet. Insoweit ergeben sich aufgrund eines Aufstaus im Falle einer Hochwasserflutung höhere Deichkoten. Die Wasserstände im Polder sind vom Wasserstand in der Saalach hydraulisch getrennt.

Im Bereich der Saalach-Eisenbahnbrücke befindet sich eine Sohlschwelle, die im Normalfall im Rückstaubereich der Wasserkraftanlage Rott liegt. Die Sohlschwelle wurde Anfang 2015 von der Salzburg AG, der Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung Salzburg) und dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) entsprechend den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Geschiebedurchgängigkeit in Form einer Absenkung angepasst.

Hydrologische und hydraulische Daten

Die gewässerkundlichen Abflusswerte für den Pegel Siezenheim (Saalach) und die Pegel Salzburg (Salzach) sind wie folgt:

Pegel Siezenheim Saalach Fkm 5,530	Pegel Salzburg Salzach	Pegel Salzburg/Nonntaler Brücke Salzach
MHQ = 424 m³/s	MHQ = 1.020 m³/s	-----
HQ ₃₀ = 850 m³/s	-----	HQ ₃₀ = 1.950 m³/s
HQ ₁₀₀ = 1.050 m³/s	-----	HQ ₁₀₀ = 2.300 m³/s
HQ ₃₀₀ = 1.250 m³/s	-----	-----
HQ ₁₀₀₀ = 1.550 m³/s	-----	-----

Als Referenzereignis wurde das Hochwasser Juni 2013 (Samstag 1. bis Montag 3. Juni 2013) als Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein gewählt.

Der Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) zur Auslegung der Hochwasserschutzbauwerke ergibt sich wie folgt:

Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) = 100-jährliches Bemessungshochwasser $HQ_{100} = 1.050 \text{ m}^3/\text{s}$ zuzüglich Klimazuschlag von 15 Prozent ($HQ_{100+15\% \text{ Klimazuschlag}} = 1.200 \text{ m}^3/\text{s}$)

Die Hochwasserschutzbauwerke (Deichversorgungshöhen, Kronenkoten) wurden auf die Bemessungshochwasserstände (BHW) des Bemessungshochwasserabflusses (BHQ) von $1.200 \text{ m}^3/\text{s}$ zuzüglich eines Freibordes von 1,0 m bemessen. Die Ermittlung der Bemessungshochwasserstände (BHW) erfolgte mittels einer stationären hydraulischen Berechnung. Der Klimazuschlag von 15 Prozent auf den 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ_{100}), die berücksichtigten Sicherheiten bei der Festlegung des Freibordes sowie die Festlegung der Bemessungshochwasserstände (BHW) stellen Sicherheitszuschläge dar, die sich faktisch auf den effektiven Schutzgrad positiv auswirken. Diese Sicherheiten stehen den Unsicherheiten der zukünftigen morphologischen Entwicklung der Saalach (Sohllagenentwicklung insbesondere im Staubereich der Wasserkraftanlage Rott oberhalb der Saalach-Eisenbahnbrücke) entgegen. Als Planungssohlage für die Hochwasserschutzmaßnahme wurden unter anderem auch Planungszustände mit der Plansohllage 1997 für die Wasserkraftanlage Rott untersucht.

Der mittlere jährliche Geschiebeeintrag in der Saalach beträgt rund 30.000 m^3 . Dieser Geschiebeeintrag inklusive einer zusätzlichen Verlandung der Saalachsohle von rund 0,35 m wurde im hydraulischen Modell eingebaut und der Wasserstand beim Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) von $1.200 \text{ m}^3/\text{s}$ ermittelt. Des Weiteren wurde zusätzlich ein mittlerer jährlicher Geschiebeeintrag von 50.000 m^3 hydraulisch untersucht. Infolge des erhöhten Eintrages bildet sich eine Geschiebeablagerung im Bereich unterstrom der Sohlrampe Bruch Fkm 4,6. Das Sohlgefälle im Bereich zwischen der Sohlrampe Bruch und Saalach-Eisenbahnbrücke (Fkm 2,960) erhöht sich von 1,6 Promille (Geschiebeeintrag $30.000 \text{ m}^3/\text{a}$) auf 1,8 Promille (Geschiebeeintrag $50.000 \text{ m}^3/\text{a}$).

Die Bemessungsganglinie für die Abflussberechnungen mit HQ_{100} (Wirkungsanalyse, Retentionsraumbetrachtungen) wurde aus der gemessenen Hochwasserganglinie 2013 abgeleitet und auf 60 Stunden Laufzeit erweitert. Hierbei wurde der Spitzenabfluss $HQ_{100} = 1.050 \text{ m}^3/\text{s}$ um den Klimazuschlag von 15 Prozent erhöht. Untersuchungen zur Retentionswirkung bzw. zu Fragen des Retentionsraumes und der Retentionsfläche wurden ohne Klimazuschlag mit $HQ_{100} = 1.050 \text{ m}^3/\text{s}$ betrachtet.

Für den Vorfluter Salzach wurde ein konstanter Abfluss von $HQ_{30} = 1.950 \text{ m}^3/\text{s}$ angesetzt. Eine Rückstauwirkung bis in den Projektraum findet nicht statt. Als seitliche Einleiter werden der Freilassing Mühlbach mit konstant $2,5 \text{ m}^3/\text{s}$ und die Sur mit konstant $40 \text{ m}^3/\text{s}$ berücksichtigt. Der Ölbach wurde nicht angesetzt.

Art und Umfang des Vorhabens

Zweck und Projektziel

Zweck bzw. Projektziel des Vorhabens ist die Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes (HQ_{100}) zuzüglich Klimazuschlag 15 Prozent (BHQ) für die Saalach zum Schutz der Bebauung von Freilassing.

Im Rahmen dieser Hochwasserschutzplanung darf die Hochwasser- und Grundwassersituation für die Stadt Freilassing sowie Ober- und Unterlieger in Bayern (linksseitiges Saalach- und Salzachufer Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim) und Österreich (rechtsseitiges Saalach- und Salzachufer Gemeinde Wals-Siezenheim, Stadt Salzburg sowie Gemeinden Bergheim und Anthering) nicht nachteilig verändert werden.

Variantenvergleich Vorplanung

Im Rahmen der Vorplanung 2014/2015 wurden 5 Varianten untersucht. Dabei wurden neben einer Uferwegerhöhung (Variante 1) auch 2 Deichtrassen (Variante 2 B 20 und Variante 3 Waldrand), eine Flutmulde (Variante 4) sowie eine Hochwasserschutzwand (Variante 5) betrachtet.

Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile wurde die Variante 2 „Bundesstraße B 20“ als Vorzugsvariante für die weiterführende Antragsplanung gewählt.

Geplante Einzelmaßnahmen für den Hochwasserschutz Freilassing

1. Neuer Hochwasserschutzdeich als Erdbauwerk mit Innendichtung und Untergrundabdichtung parallel zur Bundesstraße B 20 und Bahndamm

Rechtsufrig auf österreichischer Seite befindet sich ein Hochwasserschutzdeich, der auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis plus 0,50 m Freibord ausgelegt ist. Die Kronenkote/-höhe liegen im Süden bei rund 419,88 m üNN (Saalach Fkm 3,800) und im Norden bei 417,88 m üNN (Saalach Fkm 3,000)

Gemäß der hydraulischen Berechnung ergab sich für den Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) im Planungszustand ein Wasserstand zwischen 418,47 m üNN im Süden des Projektgebietes und 418,38 m üNN im Norden an der Bahnlinie Rosenheim-Salzburg am anderen Ende des geplanten Deiches.

Zuzüglich des festgelegten Gesamtfreibordes (f_{ges}) von pauschal 1,0 m (einschließlich Sicherheitszuschlag je nach Deichlage $h_{\text{zu}} = 0,10$ bis 0,50 m) ergab sich für die Planung des Deiches eine Deichsollhöhe zwischen 419,47 m üNN im Süden (Deich-km 0,000) und 419,38 m üNN im Norden (Deich-km 0,500 bis 1,361).

Negative Auswirkungen bezüglich der Einstautiefe treten hierbei auf österreichischer Seite im Rahmen der Hochwasserschutzplanung Freilassing nicht auf.

Der neue Hochwasserschutzdeich beginnt an der Hochlage Wohnbebauung Göllstraße, verläuft auf rund 0,9 km Länge parallel zur Bundesstraße B 20 bis zum Bahndamm der Bahnstrecke 5703 „Rosenheim-Salzburg, von dort aus parallel vor dem Bahndamm direkt neben dem neu errichteten Weg (Baumaßnahme Neuerrichtung dreigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Freilassing-Salzburg der DB AG und ÖBB) bis zum Saalachufer. Hier wird der Deich an den Bahndamm mittels Lückenschluss oberhalb des bestehenden Dükers für den Ölbach angeschlossen.

Der neue Hochwasserschutzdeich ist abschnittsweise bis maximal 3,80 m hoch (Deichkronenweghöhe zwischen 419,38 und 419,48 m üNN). Mit einer Deichkronenbreite von 4,0 m (Deichweg inklusive beidseitigen Bankettstreifens von je 0,50 m) kann dieser zu Unterhaltungszwecken befahren werden. Der Deich wird als Kiesdeich nach erdstatischen Erfordernissen mit einer statisch wirksamen Innendichtung konzipiert. Ein Deichhinterweg ist nicht vorgesehen, da die Deichverteidigung auf vorhandenen Wegen (Bundesstraße B 20 und neuer 3,0 m breiter Bahnbegleitweg) nahe am landseitigen Deichfuß erfolgen kann. Der Deichschutzstreifen ist wasserseitig durchgängig mit 5,0 m geplant. Die Innen- und Untergrundabdichtung soll in Kombination von Stahlspundwand und Dichtwand in Form einer Bodenvermörtelung inklusive eingestellten

Stahlträgern IPB 240 erfolgen. Es werden Strömungsfenster vorgesehen. Diese werden auf ein gewisses Maß eingebaut, so dass die Grundwasserstände landseitig des Deiches im Normallastfall (Niedrig-Mittelwasser) uneingeschränkt korrespondieren können. Entlang der Bundesstraße B 20 wird wasserseitig des Deiches ein landwirtschaftlicher Fahrweg (Breite rund 4,0 m inklusive beidseitigem Bankettstreifen von je 0,5 m) auf dem Deichschutzstreifen geplant. Dieser wird bei Deich-km 0,850 und 0,900 zur Aufrechterhaltung vorhandener Wegebeziehungen an den Deichkronenweg angeschlossen und endet in einem neu angelegten Wendehammer.

2. Sanierung des Uferbegleitdeiches Saalach Fkm 2,980 bis 3,400 (Änderung bisher Fkm 2,972 laut Plansatz wegen Bau 3. Gleis)

Ziel der Sanierung/Ertüchtigung des bestehenden linksufrigen Uferbegleitdeiches (Deichhöhe rund 0,80 bis 1,50 m, Kronenbreite ca. 2,0 m, Deichschüttmaterial nicht definiert, wahrscheinlich auch Bauschutt, bereichsweise Bestand von Großgehölzen) ist, den Deich standsicher und gebrauchstauglich zu machen sowie die hydraulische Wirkung im Falle einer Überströmung bei entsprechenden Lastfällen und hohen Wasserständen im Polder sicherzustellen. Der Uferbegleitdeich sollte bisher erhöhte Wasserstände infolge des (n-1)-Hochwasserlastfalles an der Wasserkraftanlage Rott auffangen. Künftig kann der Uferbegleitdeich landseitig eine Wasserbelastung erfahren, wofür er mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgelegt ist. Hierzu sind folgende Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 19712 oder DWA M-507-1 geplant:

- Sanierung/Ertüchtigung des gesamten bestehenden Uferbegleitdeiches:
 - Entfernung der Gehölze auf dem Deich und der Wurzeln im Deich
 - Anordnung eines statischen Ersatzsystemes z.B. Spundwand, Bodenvermörtelung und ähnliche Bauwerke,
 - Anpassung bzw. Erhöhung der Deichkronenhöhe von Fkm 2,980 bis 3,400 auf 418,88 m üNN (Bemessungshochwasserstand (BHW) 418,38 m üNN plus Freibord $f_{\min} = 0,50$ m),
 - Errichtung Kronenweg als Rasenschotterweg mit einer Breite von 3,0 m,
 - Entfernung hochgewachsener Bäume im 5 m sowie 10 m-Schutzstreifen
- Verlängerung des Uferbegleitdeiches bis Fkm 3,700 mit einer Deichkronenhöhe von 418,88 m üNN (Bemessungshochwasserstand (BHW) 418,38 m üNN plus Freibord $f_{\min} = 0,50$ m)
- Anpassung der Kronenbreite des Uferbegleitdeiches auf die Belange der aktuellen hydraulischen Situation einschließlich Kronenweg mit einer Breite von rund 3 m.
- Anordnung von 2 Überströmstrecken (Deichscharte) im Bereich von Fkm 3,100 bis 3,337 auf einer Länge von rund 237 m, damit die hydraulischen Verhältnisse beibehalten werden:

Überlaufsektion 1: Höhe 418,00 m üNN und Länge rund 40 m

Überlaufsektion 2: Höhe 418,30 m üNN und Länge rund 180 m

Seitliche Anbindung der Überströmstrecke über eine Anrampung mit einer Neigung von 1:10 (Länge je rund 9 m)

3. Umlegung Freilassinger Mühlbach

Infolge des Deichbaus parallel zur Bundesstraße B 20 wird der Freilassinger Mühlbach streckenweise im nördlichen Projektgebiet überbaut, das eine Umlegung/Verlegung des oberirdischen Gewässers Richtung Saalach bzw. Osten auf einer Länge von insgesamt rund 428 m erfordert. Es gelten folgende Randbedingungen:

- mäandrierende/geschwungene Linienführung der neuen Gewässertrasse in einem ökologisch neu angelegten und 15 m breiten Korridor
- naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes mit wechselnden Böschungsneigungen und Sohlbreiten (ca. 1,5-fache Breite zur aktuellen Mühlbachbreite) einschließlich Bepflanzung der Ufer und Uferstrandstreifen
- Wiederverwendung des Sohlsubstrates aus dem zu überbauenden Bereich
- Geplante Sohltiefe entspricht mindestens der aktuellen Gewässertiefe
- Östliches Ufer mit Gewässerschutzstreifen von 5 m
- Zwischen Deich-km 0,700 und 0,800 sowie bei 0,850 werden einzelne Trampelpfade/Wanderwege hergestellt (Wegeaufbau 0,20 m mächtige Kiesschicht mit einer Breite von rund 1,50 m)

4. Sielbauwerk Freilassinger Mühlbach

Der geplante Deich kreuzt den Freilassinger Mühlbach rund 40 m oberhalb bzw. oberstrom des Bahndammdurchlasses (Eisenbahnbrücke). Über ein Sielbauwerk wird der Freilassinger Mühlbach durch den geplanten Deichkörper geführt. Es ist folgender Bauumfang geplant:

- Errichtung Sielbauwerk mittels Schieberschacht in Ortbetonbauweise für 2 Schieber mit Einstiegsöffnung in der Decke und Zugang mittels Steigleiter
- Führung des Deichkronenweges über das Sielbauwerk, befahrbare Bauwerksdecke für Verkehrsflächenlast 600 KN
- Errichtung von Flügelwänden aus Stahlbeton in Form von Winkelstützwänden mit einer Verblendung aus Naturstein, Gabionen oder Ähnlichem
- terrestrische und aquatische bzw. land- und gewässerbezogene Durchgängigkeit im Nichthochwasserfall durch rechteckigen Durchlass mit einer Breite von rund 5,0 m und einer Höhe von rund 1,5 bis 2,5 m (Freilassinger Mühlbach und lichter Raum) einschließlich von 2 Wanderwegen neben dem Mühlbachgerinne auf dem linken und rechten Ufer mit einer Breite von je 1,0 m
- Gerinne Freilassinger Mühlbach mit einer Breite von rund 3,0 m und einer Höhe von rund 1,5 m als Deichdurchführung mit Sohlsubstrat als Mineralgemisch in einer Stärke von 30 cm
- im Hochwasserfall Abgabe gedrosselter Abfluss von $Q = 2,5$ m³/s nach unterstrom zur kontinuierlichen Beschickung des Bachbettes
- im Hochwasserfall zur Entwässerung des Polders Abgabe gedrosselter Abfluss von maximal $Q = 2,5$ bis 4,0 m³/s
- Möglichkeit des vollständigen Verschlusses im Hochwasser- bzw. Revisionsfall über eine Schützentafel 5,0 x 2,70 m
- Errichtung einer Treibgutsperrre/-rechen in Form einer Holzpfahlreihe ca. 10 m oberstrom im Bachbett
- wasser- und landseitig Errichtung 1,20 m hoher Füllstabsgeländer auf der Deckenplatte des Siels zur Absturzsicherung und Abspernung der Hebevorrichtung für die Schützentafel.

5. Querung/Kreuzung Saalbach

Im Bereich des Deichanschlusses an den Bahndamm wird der bisher verrohrte Saalbach gekreuzt und überbaut. Die Rohrleitung DN 800 des Saalbaches in den Ölbach wird durch den Einbau eines schwimmergesteuerten Absperrverschlusses abgeriegelt, damit ein Einstau tieferliegender Bereiche von Freilassing über den Ölbach verhindert wird. Über einen zusätzlichen Spindelflachschieber (elektrisches und manuelles Absperrorgan) wird bei einem Ausfall des Absperrverschlusses der Verschluss bei einem Hochwasser sichergestellt (Systemredundanz).

6. Durchgänge und Unterführungen

Im Bereich des Deichbeginns Göllstraße im Süden (Deich-km 0,050) befindet sich eine Fahrzeugunterführung und etwa in der Mitte des Deichabschnittes entlang der Bundesstraße B 20 (Deich-km 0,525) eine Fußgänger-/Fahrradunterführung im Dammkörper der Bundesstraße B 20. Beide Unterführungen sollen erhalten bleiben und werden an das zukünftige Wegenetz der Deichtrasse angeschlossen.

B. Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Fl. Nrn. 443 und 444 Gemarkung Surheim)

Bestehende Verhältnisse in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die Ersatzfläche liegt nordöstlich vom Ort Surheim ca. 1,1 km entfernt. Der Abstand zum Werk I der Firma Moosleitner (Kies- und Betonwerk) in Wimpasing und zum Weiler Himmelreich in südwestlicher Richtung beträgt etwa 290 m bzw. 190 m. Die genaue Lage ist aus der Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Plan-Nr. B-2 Anlage 2 Ordner I) ersichtlich.

Die Ersatzfläche umfasst die Fl. Nrn 443 und 444 Gemarkung Surheim und wurde bisher landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Die beiden Grundstücke werden für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein entschädigt.

Die südliche Grenze der ca. 2,7 ha großen Ersatzfläche bildet der Triebenbach (Mühlbach) mit seinem beidseits bachbegleitenden Weichholzaunenwaldbestand. An der Ostseite schwenkt der Triebenbach rechtwinklig nach Norden parallel zum die Bundesstraße B 20 begleitenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg, um anschließend die Bundesstraße zu unterqueren. Entlang der Bundesstraße und zwischen dem Wirtschaftsweg bzw. Fuß- und Radweg befindet sich ein Grünstreifen mit Böschungsgehölzen junger bis mittlerer Ausprägung. Im Norden der Ersatzfläche befindet sich intensiv bewirtschaftetes Ackerland und im Westen sowie im Süden zwischen Wirtschaftsweg und dem Triebenbach Intensivgrünland.

Triebenbach (Mühlbach Gewässer III. Ordnung)

Neben dem Gasthof Lederer erfolgt beim Surheimer Wehr linksseitig in östlicher Richtung von der Straßenbrücke der Kreisstraße BGL 2 die Ableitung des Triebenbaches (Mühlbach) aus der Sur als Gewässer II. Ordnung. Der mehrere Kilometer lange Triebenbach mündet bei der Gemeindestraße Niederheining-Triebenbach in den Bieberbach (Stadt Laufen). Der Triebenbach als stark verändertes Fließgewässer bzw. im 16. Jahrhundert angelegter Mühlbach diente in der Vergangenheit dem Wasserkraftantrieb von mehreren Mühlen und Sägewerken. Derzeit werden nur noch zwei Wasserkraftanlagen zur Stromerzeugung in Wimpasing und Triebenbach betrieben.

Art und Umfang der Ersatzmaßnahme bzw. geplante Einzelmaßnahmen

Die Maßnahme dient dem Ersatz der ausgleichspflichtigen naturschutz- und walddrechtlichen Eingriffe durch die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing in der Stadt Freilassing.

Zielsetzung ist die Entwicklung eines Feuchtkomplexes mit zwei Wasserflächen, Offenland- und Auwaldbereichen als Lebensraum für an feuchte Standortbedingungen angepasste Arten (z. B. Amphibien). Die Auwaldpflanzungen durch Anlage eines Auwaldes mit Waldmantel dienen ebenfalls dem erforderlichen Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) mit einer Verlustfläche von 8.207 m² (anlagenbedingter Eingriff Deichflächen und Wege 5.651 m² + Inanspruchnahme Maßnahmenflächen DB AG 2.556 m² = 8.207 m²).

Im Jahr 2015 wurden auf der Ersatzfläche Baugrunderkundungen durchgeführt. Als oberste Bodenschicht wurde Mutterboden mit einer Stärke von 30 cm festgestellt. Unter dem Mutterboden folgen schwach sandige bis sandige und teils schwach kiesige Schluffe mit weicher Konsistenz. Diese sind in stark schwankender Mächtigkeit zwischen 0,8 m bis 3,8 m ausgebildet. Diese Deckschicht kann als stauende Schicht zur Abdichtung des Gewässerbettes genutzt werden. Abbauwürdige Kiesvorkommen liegen erst ab ca. 4,30 m unter Geländekante vor.

Die Ersatzfläche über 2,7 ha wurde in zwei Einheiten aufgeteilt (Ausgleich I und II), soll jedoch insgesamt mit diesem Planfeststellungsverfahren öffentlich-rechtlich zugelassen werden.

Ersatzfläche E1 Ausgleich I:

- Naturnahes Stillgewässer (S133) mit Röhricht-Flachwasser > 20 cm bis < 50 cm mit Rohrverbindung DN 300 zum Triebenbach (R12)
- Extensivwiese (G21)
- Aushub als Hügel anschlütten südseitig mit Magersubstrat (Magerrasen) (G31)
- bedingt naturnahe Flutmulde für den Triebenbach als Wechselwasserbereich (F32)
- Aufforstung Waldmantel feuchter bis nasser Standorte (W13) und
- Aufforstung Weichholzaunenwald junger bis mittlerer Ausprägung als Ergänzung zum Weichholzaunenwaldbestand entlang des Triebenbaches (L521).

Im zentralen Bereich wird durch Abgrabungen mit einer Tiefe von maximal 3,0 m ein Stillgewässer entwickelt. Hierzu wird zunächst der Mutterboden (Oberboden) abgetragen und separat gelagert. Der Mutterboden wird auf den Grünland- und Waldflächen aufgebracht. Der darunter liegende Unterboden verbleibt auf dem Gelände und wird zu einem Hügel westlich der Wasserfläche aufgeschüttet sowie mit Magerrasen angesät.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wasserfläche nicht mit Grundwasser gespeist wird. Es wird eine Gewässerverbindung zum Triebenbach im Freispiegelverfahren über ein Rohr DN 300 geschaffen. Das Rohr wird in Höhe des Niedrigwasserspiegels des Triebenbaches eingebaut und mit einer Rückschlagklappe versehen. Ein Wasserzustrom in das Stillgewässer kann inso-

weit lediglich bei einer ausreichenden Wasserführung des Triebenbaches erfolgen. Im Uferbereich des Stillgewässers werden Röhrichtpflanzen und einzelne Gehölze angepflanzt. Die Grünflächen werden extensiviert. Zur Ausmagerung ist eine mehrfache Mahd (mindestens 3 Mähtermine/Jahr) vorgesehen. In den Folgejahren reicht eine ein- bis zweischürige Mahd nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Ersatzfläche E2 Ausgleich II:

- Naturnahes Stillgewässer (S133) mit Röhricht-Flachwasser > 20 cm bis < 50 cm ohne Rohrverbindung zum Triebenbach (R12)
- Extensivwiese (G21)
- Aushub als Hügel anschütten (G31) und
- Anpflanzung Feldgehölz trocken mit überwiegend standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung (B212).

Die Ersatzfläche E2 wird entsprechend den Biotoptypen der Ersatzfläche E1 Ausgleich I mit einem weiteren Stillgewässer mit Röhricht-Flachwasser und Extensivwiese (Erweiterung Lebensräume Ersatzfläche E1) sowie erstmals mit dem Biotoptyp trockenes Feldgehölz hergestellt.

Für das Stillgewässer wird keine Gewässer Verbindung zum Triebenbach hergestellt. Wegen der ebenfalls fehlenden Grundwasserspeisung ist der Wasserstand des Stillgewässers von der Niederschlagsituation abhängig.

Die Ersatzmaßnahme E1 (Ausgleich I) mit 156.571 Wertpunkten dient der Ausgleichspflicht Hochwasserschutz Freilassing mit 144.162 Wertpunkten (= Überschuss 12.409 Wertpunkte).

Dieser Überschuss und die Fläche Ausgleich II kann laut Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für andere Einzelmaßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein verwendet werden oder als Gutschrift in ein Ökokonto des Vorhabenträgers eingebucht werden.

Für die Ersatzmaßnahme E2 (Ausgleich II) wurden jedoch noch keine Wertpunkte nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt.

C. Zulassungspflichten

Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing

Die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing als Herstellung (Neuerrichtung Hochwasserschutzdeich Bundesstraße B 20 und Bahndamm) und wesentliche Umgestaltung (Sanierung Uferbegleitdeich Saalach) von Deichbauten beeinflusst den Hochwasserabfluss und steht somit nach § 67 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einem zulassungspflichtigen Gewässerausbau gleich.

Die damit im Zusammenhang stehende Umlegung des Freilassinger Mühlbaches als wesentliche Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein zulassungspflichtiger Gewässerausbau.

Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen E1 und E2 Ausgleich I und II als Herstellung oberirdischer Gewässer (Neuerrichtung 2 Stillgewässer mit Röhricht-Flachwasser einschließlich einer Rohrverbindung zum Triebenbach beim Stillgewässer Ersatzfläche E1 Ausgleich I) und wesentliche Umgestaltung (Neuerrichtung Flutmulde des Triebenbaches) eines oberirdischen Gewässers ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein zulassungspflichtiger Gewässerausbau.

Die Baugenehmigung nach Art. 59 BayBO für die Aufschüttung des Hügels wird miterteilt.

Die walddrechtliche Erstaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) für die Erstanlage von Wald auf einer Fläche von 8.219 m² (Ausgleichspflicht Waldfläche 8.207 m²) wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, Höllgasse 2, 83278 Traunstein als untere Forstbehörde erteilt (vgl. Art. 39 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWaldG).

Gemäß § 3c Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2b) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie analog § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG in Verbindung mit

- a) Nr. 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Bau und Änderung/Erweiterung eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung und wesentlichen Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden)

ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Gesamtvorhaben Hochwasserschutz Freilassing erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG zu erwarten sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist (§ 3a Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk vom 23.1.2017 ist nach § 3a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Für die beantragte Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing einschließlich der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ist insoweit ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG zusammen mit der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit §§ 5 ff UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

15. Februar 2017 bis 14. März 2017

in der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer Nr. 106 während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

15. Februar 2017 bis 28. März 2017

bei der Gemeinde Ainring, Stadt Freilassing sowie Gemeinde Saaldorf-Surheim oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ainring, den 7. Februar 2017
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Erweiterung (3. Änderung) der Einbeziehungssatzung „Steinhögl, östlicher Bereich“ mit Klarstellung der Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinhögl gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB

- I. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 2.2.2017 die Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Steinhögl, östlicher Bereich“ für das Grundstück Fl. Nr. 29/1, Gemarkung Högl, mit Klarstellung der Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinhögl als Satzung beschlossen (3. Änderung). Die Klarstellung betrifft den südlichen und westlichen Bereich des Ortsteils Steinhögl. Diese Satzung bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht
- II. Die Satzung, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 17.11.2016, einem Textteil in der Fassung vom 3.2.2017 und einer Begründung in der Fassung vom 25.1.2017, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Ortsrecht – Städtebauliche Satzungen - 3. Änderung Einbeziehungssatzung Steinhögl östlicher Bereich eingesehen bzw. heruntergeladen werden

- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 6. Februar 2017
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“

Mit Bescheid vom 24.1.2017, Az. 311.3 610 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das Gewerbe- und Sondergebiet „Im Pfaffenfeld II“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bischofswiesen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bischofswiesen, den 6. Februar 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 18.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 46 für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Straße, Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 7. Februar 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße - Simon-Schwaiger-Straße

Der Bauausschuss der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 17.1.2017 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 46 und Art. 53 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Simon-Schwaiger-Straße
Anfangspunkt:	Endpunkt Ortsstraße "Am Datzmann", km 0,000
Endpunkt:	Südl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 74/13, km 0,263
Anfangspunkt Stichstraße:	Endpunkt Ortsstraße "Am Datzmann", km 0,263
Endpunkt Stichstraße:	östl. Grundstücksgrenze Fl. Nr. 81/35, km 0,347
Gesamtlänge	0,347 km
Flurnummern:	73/36, 74/14, 74/15, 74/23, 81/35
Gemeinde:	Gemeinde Bischofswiesen
Landkreis:	Berchtesgadener Land

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Bischofswiesen

Widmungsbeschränkung

Keine.

Begründung:

Die Straße ist hergestellt und hat die Funktion als Ortsstraße. Sie ist deshalb gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG zu widmen.

Die Widmung kann im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Wirksamkeit der Widmung:

1. März 2017

Bischofswiesen, den 7. Februar 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Änderung der Widmung einer Straße – „Am Datzmann“

Der Bauausschuss der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 17.1.2017 beschlossen, die Widmung der Ortsstraße „Am Datzmann“ gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 46 und Art. 53 BayStrWG zu ändern. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die neue Erschließungsstraße vom Baugebiet „Simon-Schwaiger-Straße“ ist fertig gestellt und wird neu gewidmet. Die vormalige Wendeplatte am Ende der Ortsstraße „Am Datzmann“ befindet sich nun auf der Fläche der neuen Ortsstraße Simon-Schwaiger-Straße. Die Widmung der Ortsstraße „Am Datzmann“ ist dementsprechend zu ändern.

Straßenbeschreibung:

Straßenname: Am Datzmann
Anfangspunkt: Abzweigung BGL 17, Loipler Straße, km 0,000
Endpunkt: Anfangspunkt Simon-Schwaiger-Straße, km 0,430
Gesamtlänge: 0,430 km
Flurnummern: 70/1, 81/2
Gemeinde: Gemeinde Bischofswiesen
Landkreis: Berchtesgadener Land

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Bischofswiesen

Widmungsbeschränkung

Keine.

Die Widmung kann im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Wirksamkeit der Widmung:

1. März 2017

Bischofswiesen, den 7. Februar 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bischofswiesen

**Bekanntmachung über die Änderung
der Widmung einer Straße - Silberstraße**

Der Bauausschuss der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 17.1.2017 beschlossen, die Widmung der Ortsstraße „Silberstraße“ gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 46 und Art. 53 BayStrWG zu ändern. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Silberstraße ist als Ortsstraße gewidmet. In der letzten Zeit wurden die Grundstücksverhältnisse dem tatsächlichen Verlauf der Straße angepasst. Die Straße verläuft nun durchgehend auf dem Flurstück 1335. Zudem ist die Widmung auf das Grundstück Fl. Nr. 1335/7 zu erweitern.

Straßenbeschreibung:

Straßenname: Silberstraße
Anfangspunkt: B 20, Haus Blumenau
Endpunkt: Hochmoorweg
Gesamtlänge: 0,225 km
Flurnummern: 1335, 1335/7
Gemeinde: Bischofswiesen
Landkreis: Berchtesgadener Land

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Bischofswiesen

Widmungsbeschränkung:

Keine

Die Widmung kann im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Wirksamkeit der Widmung:

1. März 2017

Bischofswiesen, den 7. Februar 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925 und naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Fl. Nrn. 443 und 444 Gemarkung Surheim gestellt. Gleichzeitig wurde beantragt, den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für den Hochwasserschutz für sofort vollziehbar zu erklären und die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzustellen.

A. Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925 in der Stadt Freilassing

Bestehende Verhältnisse in der Stadt Freilassing

Die Saalach ist ein typischer sommerkalter 103 km langer Gebirgsfluss mit erheblicher Treibzeug- und Geschiebeführung. Die Wasserführung der Saalach wird neben den Niederschlagsereignissen durch die Schneeschmelze beeinflusst. Mit Einsetzen der Schneeschmelze steigt die Wasserführung, erreicht ihren Höchststand in den sommerlichen Niederschlagszeiten, geht während der Herbstzeit zurück, um in den Wintermonaten ihren niedrigsten Stand zu erreichen. Dieser hochalpine Abflusscharakter ist stark ausgeprägt.

Die Saalach bildet als Grenzfluss die Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich und mündet ca. 2,9 km stromabwärts in der Nähe von Wassermauth in die Salzach.

Die Stadt Freilassing liegt im Alpenvorland und fällt in den hydrogeologischen Teilraum der Talschotter der Donau mit ihren Nebenflüssen. Im Bereich Freilassing liegen die Terrassenschotter auf Sanden und Kiesen. Darunter steht der sogenannte Seeton an, der als „horizontbeständige feinkörnige Lagen“ beschrieben wird. Das Projektgebiet liegt komplett im Talbereich der Saalach. Der Baugrund hat einen für den Auenbereich im Voralpenland typischen Untergundaufbau. Stark durchlässige Schichten von mehreren Metern Mächtigkeit werden von Auenböden überdeckt. Die Auenbodenschichten sind meist nur 0,50 bis 2,0 m mächtig und zeigen bezüglich der Mächtigkeiten eine relativ starke Streuung auf. Die durchlässigen Sande und Kiese können Linsen von Schluffen und Feinsanden aufweisen. Diese erosionsanfälligen Linsen sind besonders im Nahbereich des Deiches und Deichlagers bei der Beurteilung möglicher Bodenumlagerungsprozesse zu berücksichtigen.

Die Grundwasserhältnisse bzw. -stände werden von den sehr durchlässigen Lockergesteinsschichten bestimmt, die in Form von Kiesigen Flussterrassen und glaziofluvialen Sanden vorliegen. Den Grundwasserstauer bildet eine Bodenschicht aus Seeton, die in einer Tiefe von ca. 5 bis 15 m liegt. Im Projektgebiet wird davon ausgegangen, dass oberflächennah nur ein Grundwasserhorizont vorhanden ist. Der Grundwasserschwankungsbereich liegt bei 0,5 bis 2,0 m bzw. bei Bohrungen nahe der Saalach lediglich bei 0,5 bis 1,0 m. Die Grundwassererneuerung findet in der Regel im Winterhalbjahr statt. Im Sommer fallen die Grundwasserstände tendenziell. Jedoch treten durch Starkregenereignisse und Hochwasser kurze Anstiege auf. Für die hydrologischen Verhältnisse im Projektgebiet Saalach wurde ein hydrogeologisches Modell (HGM) sowie ein numerisches Grundwassermodell (GWM) aufgestellt.

Das Projektgebiet wird in weiten Teilen von Auwaldflächen eingenommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet überwiegend auf den östlich der Bundesstraße B 20 gelegenen Flächen statt.

Im Projektgebiet befinden sich die Schutzgebiete Natura 2000 (FFH Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn“) und Biosphärenregion Berchtesgadener Land sowie das gesetzlich geschützte Biotope-Nr. 8143-0142 „Auwaldsäume und Gewässerbegleitgehölze an den Ufern des Freilassinger Mühlbaches“.

Es besteht kein festgesetztes bzw. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Teile des Projektgebietes liegen jedoch im faktischen Überschwemmungsgebiet der Saalach für ein 100-jährliches Hochwasserereignis.

Innerhalb des Projektgebietes befinden sich die oberirdischen Gewässer Saalach, Ölbach, Freilassinger Mühlbach (Bezeichnung in der Gemeinde Ainring bis zur Stadtgrenze von Freilassing als Hammerauer Mühlbach) und Saalbach (erster und zweiter Saalbach).

Saalach (Gewässer I. Ordnung)

Die Saalach durchfließt am Ostrand das Projektgebiet und bildet den Vorfluter für die anderen genannten kleineren Gewässer.

Ölbach (Gewässer III. Ordnung)

Parallel zum Bahndamm in West-Ost-Richtung zur Saalach verläuft der Ölbach, der in einem Düker durch den Bahndamm führt und weiter unterhalb der Wasserkraftanlage Rott in die Saalach einmündet. Aufgrund des dreigleisigen Bahnausbaus wird der Ölbach um einige Meter nach Süden verlegt.

Freilassingener Mühlbach (Gewässer III. Ordnung)

Der Freilassingener Mühlbach verläuft weitgehend parallel zur Bundesstraße B 20. Er quert im Norden in einem offenen Durchlass (Eisenbahnbrücke) den Bahndamm und mündet weiter flussabwärts in die Saalach.

Saalbach (Gewässer III. Ordnung)

Zwei kleinere Gewässer (beide als Saalbach bezeichnet) zweigen rechtsseitig vom Freilassingener Mühlbach ab und verlaufen durch Auwaldflächen in Richtung Saalach. Der erste südlich verlaufende Saalbach zweigt im Süden des Projektgebietes ab und mündet innerhalb des Auwaldes mit einem Absturz in die Saalach. Der zweite Saalbach zweigt weiter nördlich vom Freilassingener Mühlbach ab und mündet über eine Rohrleitung in den Ölbach.

Bei Hochwasserführung der Saalach sind Teile des bebauten Stadtgebietes im Südosten und Nordosten von Freilassing durch Überschwemmungen bedroht.

Das Projektgebiet für den Hochwasserschutz liegt im Südosten von Freilassing. Es wird im Osten von der von Süden nach Norden fließenden Saalach begrenzt. Im Westen bilden die Bundesstraße B 20 und im Norden der Bahndamm der Bahnstrecke 5703 Rosenheim-Salzburg die Grenze des Projektgebietes. Dieses beginnt im Süden in etwa auf Höhe des ESV-Fußballstadions bzw. nördlich der Wohnbebauung Göllstraße.

Zur Bahnstrecke gehören auch die Eisenbahnbrücken über die Bundesstraße B 20, den Freilassingener Mühlbach und über die Saalach bei ca. Fkm 2,960. Die Saalach-Eisenbahnbrücke liegt im Verantwortungsbereich der Deutschen Bundesbahn AG (DB AG) und der Österreichischen Bundesbahn (ÖBB).

Für das Projektgebiet relevant ist die flussabwärts der Saalach bei Fkm 2,4 befindliche Wasserkraftanlage Rott (Staukraftwerk/Laufkraftwerk, 3 Wehrfelder mit Durchflussbreite je 9,0 m und Wehrfeldhöhe je 9,5 m, Stauwasserspiegel 415,80 m üNN, Ausbaufallhöhe 10,1 m, Stauraumfläche 14,7 ha, 2 Schachtrichturbinen, Ausbauleistung 5 MW, Ausbauwassermenge 58,50 m³/s, Baubeginn 12.11.2002, Bauvollendung 30.6.2006, Betriebsbeginn 1.12.2004) der Salzburg AG.

Grundlage hierfür ist der Bewilligungsbescheid vom 16.10.2002 mit Änderungsbescheid Detailprojekt Fischaufstieg vom 24.9.2004 sowie Änderungsbescheid vom 18.10.2004 (Streichung Auflagenvorbehalt im Bewilligungsbescheid vom 16.10.2002) des Landratsamtes Berchtesgadener Land.

Für die österreichische Seite der Saalach als Grenzgewässer gilt der Bewilligungsbescheid Detailprojekt Fischaufstieg vom 10.9.2004 des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium) Wien.

Im Hochwasserfall wird das Kraftwerk nach der Wehrbetriebsordnung so gesteuert, dass bei Hochwasserabflüssen ab HQ = 200 bis 630 m³/s die Wehrdrucksegmente mit aufgesetzten Klappen gehoben werden, um den Oberwasserspiegel auf 414,65 m üNN abzusenken. Bis zu einem Abfluss von HQ = 850 m³/s wird der Oberwasserspiegel kontinuierlich auf 414,00 m üNN gesenkt. Erst ab HQ = 850 m³/s (rund HQ₃₀) werden alle Wehrfelder voll geöffnet und insoweit die maximale hydraulische Kapazität gewährleistet. Im Hydraulikmodell wurde mit geöffneten Wehrfeldern gerechnet.

Als Bestandteil der Wasserkraftanlage Rott existiert linksseitig oberstrom der Saalach-Eisenbahnbrücke ein noch rund 420 m langer Uferbegleitdeich (bisher Fkm 2,972 bis 3,400; Änderung Fkm 2,972 laut Plansatz wegen Bau 3. Gleis) mit Höhen von rund 0,80 bis 1,5 m über Gelände. Ursprünglich wurde der Uferbegleitdeich dafür errichtet, um erhöhte Wasserstände infolge des (n-1)-Hochwasserlastfalles an der Wasserkraftanlage Rott aufzufangen und eine Überflutung des Deichhinterlandes zu verhindern.

Der potentielle Polderraum des Saalach-Vorlandes landseitig dieses Uferbegleitdeiches wirkt als eine Art offener Taschenpolder. Im Polderbereich wird der oberstrom dem Polder zufließende Hochwasserabfluss zurückgehalten und abgeleitet. Insoweit ergeben sich aufgrund eines Aufstaus im Falle einer Hochwasserflutung höhere Deichkoten. Die Wasserstände im Polder sind vom Wasserstand in der Saalach hydraulisch getrennt.

Im Bereich der Saalach-Eisenbahnbrücke befindet sich eine Sohlschwelle, die im Normalfall im Rückstaubereich der Wasserkraftanlage Rott liegt. Die Sohlschwelle wurde Anfang 2015 von der Salzburg AG, der Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung Salzburg) und dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) entsprechend den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Geschiebedurchgängigkeit in Form einer Absenkung angepasst.

Hydrologische und hydraulische Daten

Die gewässerkundlichen Abflusswerte für den Pegel Siezenheim (Saalach) und die Pegel Salzburg (Salzach) sind wie folgt:

Pegel Siezenheim Saalach Fkm 5,530	Pegel Salzburg Salzach	Pegel Salzburg/Nonntaler Brücke Salzach
MHQ = 424 m ³ /s	MHQ = 1.020 m ³ /s	-----
HQ ₃₀ = 850 m ³ /s	-----	HQ ₃₀ = 1.950 m ³ /s
HQ ₁₀₀ = 1.050 m ³ /s	-----	HQ ₁₀₀ = 2.300 m ³ /s
HQ ₃₀₀ = 1.250 m ³ /s	-----	-----
HQ ₁₀₀₀ = 1.550 m ³ /s	-----	-----

Als Referenzereignis wurde das Hochwasser Juni 2013 (Samstag 1. bis Montag 3. Juni 2013) als Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein gewählt.

Der Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) zur Auslegung der Hochwasserschutzbauwerke ergibt sich wie folgt:

Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) = 100-jährliches Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ = 1.050 m³/s zuzüglich Klimazuschlag von 15 Prozent (HQ_{100+15 % Klimazuschlag}) = 1.200 m³/s

Die Hochwasserschutzbauwerke (Deichversorgungshöhen, Kronenkoten) wurden auf die Bemessungshochwasserstände (BHW) des Bemessungshochwasserabflusses (BHQ) von 1.200 m³/s zuzüglich eines Freibordes von 1,0 m bemessen. Die Ermittlung der Bemessungshochwasserstände (BHW) erfolgte mittels einer stationären hydraulischen Berechnung. Der Klimazuschlag von 15 Prozent auf den 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ₁₀₀), die berücksichtigten Sicherheiten bei der Festlegung des Freibordes sowie die Festlegung der Bemessungshochwasserstände (BHW) stellen Sicherheitszuschläge dar, die sich faktisch auf den effektiven Schutzgrad positiv auswirken. Diese Sicherheiten stehen den Unsicherheiten der zukünftigen

morphologischen Entwicklung der Saalach (Sohlagenentwicklung insbesondere im Staubereich der Wasserkraftanlage Rott oberhalb der Saalach-Eisenbahnbrücke) entgegen. Als Planungssohlage für die Hochwasserschutzmaßnahme wurden unter anderem auch Planungszustände mit der Plansohlage 1997 für die Wasserkraftanlage Rott untersucht.

Der mittlere jährliche Geschiebeeintrag in der Saalach beträgt rund 30.000 m³. Dieser Geschiebeeintrag inklusive einer zusätzlichen Verlandung der Saalachsohle von rund 0,35 m wurde im hydraulischen Modell eingebaut und der Wasserstand beim Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) von 1.200 m³/s ermittelt. Des Weiteren wurde zusätzlich ein mittlerer jährlicher Geschiebeeintrag von 50.000 m³ hydraulisch untersucht. Infolge des erhöhten Eintrages bildet sich eine Geschiebeablagerung im Bereich unterstrom der Sohlrampe Bruch Fkm 4,6. Das Sohlgefälle im Bereich zwischen der Sohlrampe Bruch und Saalach-Eisenbahnbrücke (Fkm 2,960) erhöht sich von 1,6 Promille (Geschiebeeintrag 30.000 m³/a) auf 1,8 Promille (Geschiebeeintrag 50.000 m³/a).

Die Bemessungsganglinie für die Abflussberechnungen mit HQ₁₀₀ (Wirkungsanalyse, Retentionsraumbetrachtungen) wurde aus der gemessenen Hochwasserganglinie 2013 abgeleitet und auf 60 Stunden Laufzeit erweitert. Hierbei wurde der Spitzenabfluss HQ₁₀₀ = 1.050 m³/s um den Klimazuschlag von 15 Prozent erhöht. Untersuchungen zur Retentionswirkung bzw. zu Fragen des Retentionsraumes und der Retentionsfläche wurden ohne Klimazuschlag mit HQ₁₀₀ = 1.050 m³/s betrachtet.

Für den Vorfluter Salzach wurde ein konstanter Abfluss von HQ₃₀ = 1.950 m³/s angesetzt. Eine Rückstauwirkung bis in den Projektraum findet nicht statt. Als seitliche Einleiter werden der Freilassing Mühlabach mit konstant 2,5 m³/s und die Sur mit konstant 40 m³/s berücksichtigt. Der Ölbach wurde nicht angesetzt.

Art und Umfang des Vorhabens

Zweck und Projektziel

Zweck bzw. Projektziel des Vorhabens ist die Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes (HQ₁₀₀) zuzüglich Klimazuschlag 15 Prozent (BHQ) für die Saalach zum Schutz der Bebauung von Freilassing.

Im Rahmen dieser Hochwasserschutzplanung darf die Hochwasser- und Grundwassersituation für die Stadt Freilassing sowie Ober- und Unterlieger in Bayern (linksseitiges Saalach- und Salzachufer Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim) und Österreich (rechtsseitiges Saalach- und Salzachufer Gemeinde Wals-Siezenheim, Stadt Salzburg sowie Gemeinden Bergheim und Anthering) nicht nachteilig verändert werden.

Variantenvergleich Vorplanung

Im Rahmen der Vorplanung 2014/2015 wurden 5 Varianten untersucht. Dabei wurden neben einer Uferwegerhöhung (Variante 1) auch 2 Deichtrassen (Variante 2 B 20 und Variante 3 Waldrand), eine Flutmulde (Variante 4) sowie eine Hochwasserschutzwand (Variante 5) betrachtet.

Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile wurde die Variante 2 „Bundesstraße B 20“ als Vorzugsvariante für die weiterführende Antragsplanung gewählt.

Geplante Einzelmaßnahmen für den Hochwasserschutz Freilassing

1. Neuer Hochwasserschutzdeich als Erdbauwerk mit Innendichtung und Untergrundabdichtung parallel zur Bundesstraße B 20 und Bahndamm

Rechtsufrig auf österreichischer Seite befindet sich ein Hochwasserschutzdeich, der auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis plus 0,50 m Freibord ausgelegt ist. Die Kronenkote/höhe liegen im Süden bei rund 419,88 m üNN (Saalach Fkm 3,800) und im Norden bei 417,88 m üNN (Saalach Fkm 3,000)

Gemäß der hydraulischen Berechnung ergab sich für den Bemessungshochwasserabfluss (BHQ) im Planungszustand ein Wasserstand zwischen 418,47 m üNN im Süden des Projektgebietes und 418,38 m üNN im Norden an der Bahnlinie Rosenheim-Salzburg am anderen Ende des geplanten Deiches.

Zuzüglich des festgelegten Gesamtfreibordes (f_{ges}) von pauschal 1,0 m (einschließlich Sicherheitszuschlag je nach Deichlage $h_{zu} = 0,10$ bis 0,50 m) ergab sich für die Planung des Deiches eine Deichsollhöhe zwischen 419,47 m üNN im Süden (Deich-km 0,000) und 419,38 m üNN im Norden (Deich-km 0,500 bis 1,361).

Negative Auswirkungen bezüglich der Einstautiefe treten hierbei auf österreichischer Seite im Rahmen der Hochwasserschutzplanung Freilassing nicht auf.

Der neue Hochwasserschutzdeich beginnt an der Hochlage Wohnbebauung Göllstraße, verläuft auf rund 0,9 km Länge parallel zur Bundesstraße B 20 bis zum Bahndamm der Bahnstrecke 5703 „Rosenheim-Salzburg, von dort aus parallel vor dem Bahndamm direkt neben dem neu errichteten Weg (Baumaßnahme Neuerrichtung dreigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Freilassing-Salzburg der DB AG und ÖBB) bis zum Saalachufer. Hier wird der Deich an den Bahndamm mittels Lückenschluss oberhalb des bestehenden Dükers für den Ölbach angeschlossen.

Der neue Hochwasserschutzdeich ist abschnittsweise bis maximal 3,80 m hoch (Deichkronenweghöhe zwischen 419,38 und 419,48 m üNN). Mit einer Deichkronenbreite von 4,0 m (Deichweg inklusive beidseitigen Bankettstreifens von je 0,50 m) kann dieser zu Unterhaltungszwecken befahren werden. Der Deich wird als Kiesdeich nach erdstatischen Erfordernissen mit einer statisch wirksamen Innendichtung konzipiert. Ein Deichhinterweg ist nicht vorgesehen, da die Deichverteidigung auf vorhandenen Wegen (Bundesstraße B 20 und neuer 3,0 m breiter Bahnbegleitweg) nahe am landseitigen Deichfuß erfolgen kann. Der Deichschutzstreifen ist wasserseitig durchgängig mit 5,0 m geplant. Die Innen- und Untergrundabdichtung soll in Kombination von Stahlspundwand und Dichtwand in Form einer Bodenvermörtelung inklusive eingestellten Stahlträgern IPB 240 erfolgen. Es werden Strömungsfenster vorgesehen. Diese werden auf ein gewisses Maß eingebaut, so dass die Grundwasserstände landseitig des Deiches im Normallastfall (Niedrig-Mittelwasser) uneingeschränkt korrespondieren können. Entlang der Bundesstraße B 20 wird wasserseitig des Deiches ein landwirtschaftlicher Fahrweg (Breite rund 4,0 m inklusive beidseitigem Bankettstreifen von je 0,5 m) auf dem Deichschutzstreifen geplant. Dieser wird bei Deich-km 0,850 und 0,900 zur Aufrechterhaltung vorhandener Wegebeziehungen an den Deichkronenweg angeschlossen und endet in einem neu angelegten Wendehammer.

2. Sanierung des Uferbegleitdeiches Saalach Fkm 2,980 bis 3,400 (Änderung bisher Fkm 2,972 laut Plansatz wegen Bau 3. Gleis)

Ziel der Sanierung/Ertüchtigung des bestehenden linksufrigen Uferbegleitdeiches (Deichhöhe rund 0,80 bis 1,50 m, Kronenbreite ca. 2,0 m, Deichschüttmaterial nicht definiert, wahrscheinlich auch Bauschutt, bereichsweise Bestand von Groß-

gehölzen) ist, den Deich standsicher und gebrauchstauglich zu machen sowie die hydraulische Wirkung im Falle einer Überströmung bei entsprechenden Lastfällen und hohen Wasserständen im Polder sicherzustellen. Der Uferbegleitdeich sollte bisher erhöhte Wasserstände infolge des (n-1)-Hochwasserlastfalles an der Wasserkraftanlage Rott auffangen. Künftig kann der Uferbegleitdeich landseitig eine Wasserbelastung erfahren, wofür er mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgelegt ist. Hierzu sind folgende Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 19712 oder DWA M-507-1 geplant:

- Sanierung/Ertüchtigung des gesamten bestehenden Uferbegleitdeiches:
 - Entfernung der Gehölze auf dem Deich und der Wurzeln im Deich
 - Anordnung eines statischen Ersatzsystemes z.B. Spundwand, Bodenvermörtelung und ähnliche Bauwerke,
 - Anpassung bzw. Erhöhung der Deichkronenhöhe von Fkm 2,980 bis 3,400 auf 418,88 m üNN (Bemessungshochwasserstand (BHW) 418,38 m üNN plus Freibord $f_{min} = 0,50$ m),
 - Errichtung Kronenweg als Rasenschotterweg mit einer Breite von 3,0 m,
 - Entfernung hochgewachsener Bäume im 5 m sowie 10 m-Schutzstreifen
- Verlängerung des Uferbegleitdeiches bis Fkm 3,700 mit einer Deichkronenhöhe von 418,88 m üNN (Bemessungshochwasserstand (BHW) 418,38 m üNN plus Freibord $f_{min} = 0,50$ m)
- Anpassung der Kronenbreite des Uferbegleitdeiches auf die Belange der aktuellen hydraulischen Situation einschließlich Kronenweg mit einer Breite von rund 3 m.
- Anordnung von 2 Überströmstrecken (Deichscharte) im Bereich von Fkm 3,100 bis 3,337 auf einer Länge von rund 237 m, damit die hydraulischen Verhältnisse beibehalten werden:
 - Überlaufsektion 1: Höhe 418,00 m üNN und Länge rund 40 m
 - Überlaufsektion 2: Höhe 418,30 m üNN und Länge rund 180 m
 - Seitliche Anbindung der Überströmstrecke über eine Anrampung mit einer Neigung von 1:10 (Länge je rund 9 m)

3. Umlegung Freilassinger Mühlbach

Infolge des Deichbaus parallel zur Bundesstraße B 20 wird der Freilassinger Mühlbach streckenweise im nördlichen Projektgebiet überbaut, das eine Umlegung/Verlegung des oberirdischen Gewässers Richtung Saalach bzw. Osten auf einer Länge von insgesamt rund 428 m erfordert. Es gelten folgende Randbedingungen:

- mäandrierende/geschwungene Linienführung der neuen Gewässertrasse in einem ökologisch neu angelegten und 15 m breiten Korridor
- naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes mit wechselnden Böschungsneigungen und Sohlbreiten (ca. 1,5-fache Breite zur aktuellen Mühlbachbreite) einschließlich Bepflanzung der Ufer und Uferstrandstreifen
- Wiederverwendung des Sohlsubstrates aus dem zu überbauenden Bereich
- Geplante Sohltiefe entspricht mindestens der aktuellen Gewässertiefe
- Östliches Ufer mit Gewässerschutzstreifen von 5 m
- Zwischen Deich-km 0,700 und 0,800 sowie bei 0,850 werden einzelne Trampelpfade/Wanderwege hergestellt (Wegeaufbau 0,20 m mächtige Kiesschicht mit einer Breite von rund 1,50 m)

4. Sielbauwerk Freilassinger Mühlbach

Der geplante Deich kreuzt den Freilassinger Mühlbach rund 40 m oberhalb bzw. oberstrom des Bahndammdurchlasses (Eisenbahnbrücke). Über ein Sielbauwerk wird der Freilassinger Mühlbach durch den geplanten Deichkörper geführt. Es ist folgender Bauumfang geplant:

- Errichtung Sielbauwerk mittels Schieberschacht in Ort betonbauweise für 2 Schieber mit Einstiegsöffnung in der Decke und Zugang mittels Steigleiter
- Führung des Deichkronenweges über das Sielbauwerk, befahrbare Bauwerksdecke für Verkehrsflächenlast 600 KN
- Errichtung von Flügelwänden aus Stahlbeton in Form von Winkelstützwänden mit einer Verblendung aus Naturstein, Gabionen oder Ähnlichem
- terrestrische und aquatische bzw. land- und gewässerbezogene Durchgängigkeit im Nichthochwasserfall durch rechteckigen Durchlass mit einer Breite von rund 5,0 m und einer Höhe von rund 1,5 bis 2,5 m (Freilassinger Mühlbach und lichter Raum) einschließlich von 2 Wanderwegen neben dem Mühlbachgerinne auf dem linken und rechten Ufer mit einer Breite von je 1,0 m
- Gerinne Freilassinger Mühlbach mit einer Breite von rund 3,0 m und einer Höhe von rund 1,5 m als Deichdurchführung mit Sohlsubstrat als Mineralgemisch in einer Stärke von 30 cm
- im Hochwasserfall Abgabe gedrosselter Abfluss von $Q = 2,5$ m³/s nach unterstrom zur kontinuierlichen Beschickung des Bachbettes
- im Hochwasserfall zur Entwässerung des Polders Abgabe gedrosselter Abfluss von maximal $Q = 2,5$ bis 4,0 m³/s
- Möglichkeit des vollständigen Verschlusses im Hochwasser- bzw. Revisionsfall über eine Schützentafel 5,0 x 2,70 m
- Errichtung einer Treibgutsperrre/-rechen in Form einer Holzpfahlreihe ca. 10 m oberstrom im Bachbett
- wasser- und landseitig Errichtung 1,20 m hoher Füllstabsgeländer auf der Deckenplatte des Siels zur Absturzsicherung und Absperrung der Hebevorrichtung für die Schützentafel.

5. Querung/Kreuzung Saalbach

Im Bereich des Deichanschlusses an den Bahndamm wird der bisher verrohrte Saalbach gekreuzt und überbaut. Die Rohrleitung DN 800 des Saalbaches in den Ölbach wird durch den Einbau eines schwimmergesteuerten Absperrverschlusses abgeriegelt, damit ein Einstau tieferliegender Bereiche von Freilassing über den Ölbach verhindert wird. Über einen zusätzlichen Spindelflachschieber (elektrisches und manuelles Absperrorgan) wird bei einem Ausfall des Absperrverschlusses der Verschluss bei einem Hochwasser sichergestellt (Systemredundanz).

6. Durchgänge und Unterführungen

Im Bereich des Deichbeginns Göllstraße im Süden (Deich-km 0,050) befindet sich eine Fahrzeugunterführung und etwa in der Mitte des Deichabschnittes entlang der Bundesstraße B 20 (Deich-km 0,525) eine Fußgänger-/Fahrradunterführung im

Dammkörper der Bundesstraße B 20. Beide Unterführungen sollen erhalten bleiben und werden an das zukünftige Wege-
netz der Deichtrasse angeschlossen.

B. Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet beim Triebenbach in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Fl. Nrn. 443 und 444 Gemarkung Surheim)

Bestehende Verhältnisse in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die Ersatzfläche liegt nordöstlich vom Ort Surheim ca. 1,1 km entfernt. Der Abstand zum Werk I der Firma Moosleitner (Kies-
und Betonwerk) in Wimpasing und zum Weiler Himmelreich in südwestlicher Richtung beträgt etwa 290 m bzw. 190 m. Die
genaue Lage ist aus der Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Plan-Nr. B-2 Anlage 2 Ordner I) ersichtlich.

Die Ersatzfläche umfasst die Fl. Nrn 443 und 444 Gemarkung Surheim und wurde bisher landwirtschaftlich als Intensivgrünland
genutzt. Die beiden Grundstücke werden für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vom Freistaat Bayern, vertreten
durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein entschädigt.

Die südliche Grenze der ca. 2,7 ha großen Ersatzfläche bildet der Triebenbach (Mühlbach) mit seinem beidseits bachbegleiten-
den Weichholzauenwaldbestand. An der Ostseite schwenkt der Triebenbach rechtwinklig nach Norden parallel zum die Bundes-
straße B 20 begleitenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg, um anschließend die Bundesstraße zu unterqueren. Entlang der
Bundesstraße und zwischen dem Wirtschaftsweg bzw. Fuß- und Radweg befindet sich ein Grünstreifen mit Böschunggehölzen
junger bis mittlerer Ausprägung. Im Norden der Ersatzfläche befindet sich intensiv bewirtschaftetes Ackerland und im Westen
sowie im Süden zwischen Wirtschaftsweg und dem Triebenbach Intensivgrünland.

Triebenbach (Mühlbach Gewässer III. Ordnung)

Neben dem Gasthof Lederer erfolgt beim Surheimer Wehr linksseitig in östlicher Richtung von der Straßenbrücke der Kreisstra-
ße BGL 2 die Ableitung des Triebenbaches (Mühlbach) aus der Sur als Gewässer II. Ordnung. Der mehrere Kilometer lange
Triebenbach mündet bei der Gemeindestraße Niederheining-Triebenbach in den Bieberbach (Stadt Laufen).

Der Triebenbach als stark verändertes Fließgewässer bzw. im 16. Jahrhundert angelegter Mühlbach diente in der Vergangen-
heit dem Wasserkraftantrieb von mehreren Mühlen und Sägewerken. Derzeit werden nur noch zwei Wasserkraftanlagen zur
Stromerzeugung in Wimpasing und Triebenbach betrieben.

Art und Umfang der Ersatzmaßnahme bzw. geplante Einzelmaßnahmen

Die Maßnahme dient dem Ersatz der ausgleichspflichtigen naturschutz- und waldrechtlichen Eingriffe durch die Maßnahme
Hochwasserschutz Freilassing in der Stadt Freilassing.

Zielsetzung ist die Entwicklung eines Feuchtkomplexes mit zwei Wasserflächen, Offenland- und Auwaldbereichen als Lebens-
raum für an feuchte Standortbedingungen angepasste Arten (z. B. Amphibien). Die Auwaldpflanzungen durch Anlage eines
Auwaldes mit Waldmantel dienen ebenfalls dem erforderlichen Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) mit
einer Verlustfläche von 8.207 m² (anlagenbedingter Eingriff Deichflächen und Wege 5.651 m² + Inanspruchnahme Maßnahmen-
flächen DB AG 2.556 m² = 8.207 m²).

Im Jahr 2015 wurden auf der Ersatzfläche Baugrunderkundungen durchgeführt. Als oberste Bodenschicht wurde Mutterboden
mit einer Stärke von 30 cm festgestellt. Unter dem Mutterboden folgen schwach sandige bis sandige und teils schwach kiesige
Schluffe mit weicher Konsistenz. Diese sind in stark schwankender Mächtigkeit zwischen 0,8 m bis 3,8 m ausgebildet. Diese
Deckschicht kann als stauende Schicht zur Abdichtung des Gewässerbettes genutzt werden. Abbauwürdige Kiesvorkommen
liegen erst ab ca. 4,30 m unter Geländekante vor.

Die Ersatzfläche über 2,7 ha wurde in zwei Einheiten aufgeteilt (Ausgleich I und II), soll jedoch insgesamt mit diesem Planfest-
stellungsverfahren öffentlich-rechtlich zugelassen werden.

Ersatzfläche E1 Ausgleich I:

- Naturnahes Stillgewässer (S133) mit Röhricht-Flachwasser > 20 cm bis < 50 cm mit Rohrverbindung DN 300 zum Trieben-
bach (R12)
- Extensivwiese (G21)
- Aushub als Hügel anschütten südseitig mit Magersubstrat (Magerrasen) (G31)
- bedingt naturnahe Flutmulde für den Triebenbach als Wechselwasserbereich (F32)
- Aufforstung Waldmantel feuchter bis nasser Standorte (W13) und
- Aufforstung Weichholzauenwald junger bis mittlerer Ausprägung als Ergänzung zum Weichholzauenwaldbestand entlang
des Triebenbaches (L521).

Im zentralen Bereich wird durch Abgrabungen mit einer Tiefe von maximal 3,0 m ein Stillgewässer entwickelt. Hierzu wird zu-
nächst der Mutterboden (Oberboden) abgetragen und separat gelagert. Der Mutterboden wird auf den Grünland- und Waldflä-
chen aufgebracht. Der darunter liegende Unterboden verbleibt auf dem Gelände und wird zu einem Hügel westlich der Wasser-
fläche aufgeschüttet sowie mit Magerrasen angesät.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wasserfläche nicht mit Grundwasser gespeist wird. Es wird eine Gewässerverbindung
zum Triebenbach im Freispiegelverfahren über ein Rohr DN 300 geschaffen. Das Rohr wird in Höhe des Niedrigwasserspiegels
des Triebenbaches eingebaut und mit einer Rückschlagklappe versehen. Ein Wasserzustrom in das Stillgewässer kann inso-
weit lediglich bei einer ausreichenden Wasserführung des Triebenbaches erfolgen. Im Uferbereich des Stillgewässers werden
Röhrichtpflanzen und einzelne Gehölze angepflanzt.

Die Grünflächen werden extensiviert. Zur Ausmagerung ist eine mehrfache Mahd (mindestens 3 Mähtermine/Jahr) vorgesehen.
In den Folgejahren reicht eine ein- bis zweischürige Mahd nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Ersatzfläche E2 Ausgleich II:

- Naturnahes Stillgewässer (S133) mit Röhricht-Flachwasser > 20 cm bis < 50 cm ohne Rohrverbindung zum Triebenbach
(R12)
- Extensivwiese (G21)
- Aushub als Hügel anschütten (G31) und
- Anpflanzung Feldgehölz trocken mit überwiegend standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung (B212).

Die Ersatzfläche E2 wird entsprechend den Biotoptypen der Ersatzfläche E1 Ausgleich I mit einem weiteren Stillgewässer mit Röhricht-Flachwasser und Extensivwiese (Erweiterung Lebensräume Ersatzfläche E1) sowie erstmals mit dem Biotoptyp trockenes Feldgehölz hergestellt.

Für das Stillgewässer wird keine Gewässerverbindung zum Triebenbach hergestellt. Wegen der ebenfalls fehlenden Grundwasserspeisung ist der Wasserstand des Stillgewässers von der Niederschlagsituation abhängig.

Die Ersatzmaßnahme E1 (Ausgleich I) mit 156.571 Wertpunkten dient der Ausgleichspflicht Hochwasserschutz Freilassing mit 144.162 Wertpunkten (= Überschuss 12.409 Wertpunkte).

Dieser Überschuss und die Fläche Ausgleich II kann laut Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für andere Einzelmaßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein verwendet werden oder als Gutschrift in ein Ökokonto des Vorhabenträgers eingebucht werden.

Für die Ersatzmaßnahme E2 (Ausgleich II) wurden jedoch noch keine Wertpunkte nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt.

C. Zulassungspflichten

Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing

Die Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing als Herstellung (Neuerrichtung Hochwasserschutzdeich Bundesstraße B 20 und Bahndamm) und wesentliche Umgestaltung (Sanierung Uferbegleitdeich Saalach) von Deichbauten beeinflusst den Hochwasserabfluss und steht somit nach § 67 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einem zulassungspflichtigen Gewässerausbau gleich.

Die damit im Zusammenhang stehende Umlegung des Freilassing Mühlbaches als wesentliche Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein zulassungspflichtiger Gewässerausbau.

Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen E1 und E2 Ausgleich I und II als Herstellung oberirdischer Gewässer (Neuerrichtung 2 Stillgewässer mit Röhricht-Flachwasser einschließlich einer Rohrverbindung zum Triebenbach beim Stillgewässer Ersatzfläche E1 Ausgleich I) und wesentliche Umgestaltung (Neuerrichtung Flutmulde des Triebenbaches) eines oberirdischen Gewässers ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein zulassungspflichtiger Gewässerausbau.

Die Baugenehmigung nach Art. 59 BayBO für die Aufschüttung des Hügels wird miterteilt.

Die waldbrechtliche Erstaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) für die Erstanlage von Wald auf einer Fläche von 8.219 m² (Ausgleichspflicht Waldfläche 8.207 m²) wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Forsten, Höllgasse 2, 83278 Traunstein als untere Forstbehörde erteilt (vgl. Art. 39 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWaldG).

Gemäß § 3c Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2b) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie analog § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG in Verbindung mit

- a) Nr. 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Bau und Änderung/Erweiterung eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung und wesentlichen Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden)

ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Gesamtvorhaben Hochwasserschutz Freilassing erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG zu erwarten sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist (§ 3a Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk vom 23.1.2017 ist nach § 3a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Für die beantragte Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing einschließlich der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ist insoweit ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG zusammen mit der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit §§ 5 ff UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

15. Februar 2017 bis 14. März 2017

in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer-Nr.10 während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

15. Februar 2017 bis 28. März 2017

bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Stadt Freilassing sowie Gemeinde Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Saaldorf-Surheim, den 9. Februar 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 11. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für das Gebiet an der Untersurheimer Straße – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7. Juni 2016 die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 7. Februar 2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung zu wiederholen, da aufgrund von Einwendungen, Anregungen und Hinweisen die Planung geändert wurde. Grundlage für den Bebauungsplan „Laufener Straße“ in Surheim ist die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 7. Februar 2017.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der dargestellte Lageplan nur zur Darstellung des Geltungsbereiches verwendet werden kann. Für die detaillierten Plandarstellungen ist ausschließlich die ausgelegte Planung zu verwenden. Im Rahmen der Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für den Bereich der Untersurheimer Straße unter dem Gesichtspunkt der Nachverdichtung überplant. Dabei wird einem Bedarf zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen.



Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

23. Februar 2017 bis 24. März 2017

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts-
+ Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein,
Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege,
Stellungnahme der Regierung von Oberbayern

Boden

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Wasser

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 10. Februar 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 403 820 495

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 2. Februar 2017
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner

Dir. Maltan

Bek. Nr. 14

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2017:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	12.297.700,- €
Gesamterlösen von	10.931.700,- €
und einem Jahresverlust von	1.366.000,- €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	1.657.000,- €
und Gesamtausgaben von	1.657.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 1.453.630,- € (lt. § 18 Abs. 2 – 6 Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.700.000,- € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Angestellte und die Stellenübersicht der Arbeiter werden nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 31. Januar 2017
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender
